

97

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

Bayer. Staatsarchiv Speier

Bestand: Oberlandesgericht.
Zweibrücken

Nr. ~~97~~ 180 251
1. Prov.

LA. GREYER
Bnd: J1
Nr: 251
Fol:

180
97 J1

Bayer. Staatsarchiv
Speier +/Rh.

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. 251

Untersuchung gegen Philipp Schmidt, Schreiber
von Kaiserslautern.

..... 52 fol.

No. 6342.

Untersuchung

gegen
Philipp Schmidt, Schreiber in
Kaiserslautern

Holz- und Steinwerkz.

Abdruck
Zweilbr.
Nr. 251
No. 251

Bayer. Staatsarchiv
Speier 2/Rh.

51

Ordnung Nr.	Datum des Abkoms	Lagerung des Abkoms	Bemerkungen
29	14 März	Expansionsabklausur.	
30	28 Januar	Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
31	31 März	Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
32	27 Feb.	Jr. der Lagerungsabklausur.	
33	3 März	Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
34	März	Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
35	März	Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
		Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
		Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
		Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
		Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
		Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	
36	23 Aug.	Vorgang des jüngsten, nachher als Professor an der Universität zu Bonn.	

Ordnung Nr.	Datum des Abkoms	Lagerung des Abkoms	Bemerkungen

[illegible]

Sp. bot.

Zustellung

70

1.

In der ersten Hinsicht heißt es, dass die
Zusatzstoffe nicht sind.

[illegible][illegible]

Originals

12.

79

Dr

2. 10. 18

1792

1870.

May 26. Discharged from
hospital at 22. August 1850.
Gravid. Egan nervo i

Grandison 23. August 1850.

Gratis. Quatuordecim

C. M. Lauber

3

näher zu untersuchen und zu verfeinern,
respectiv durch einen Anwalt untersuchen
und verfeinern zu lassen.

Einigen dieser Art, welche nach dem
Freiwilligen Compromiss und dem gericht-
lichen Urtheile zwischen uns stehen.

Darunter steht: H. Schmidt, Besnard.

Im richtigen Abschied:

Besnard

man aber mit dem von mir erwähnten Abwinken des
unvergleichlichen exaltationsgemäßen Stoffes und der zu-
keitzigenden Maßnahme zu dem Abklingen, von
Abgibt von diesem reinen Abgibt.

Urbanozingunt. C. W. Lauber.

N^o 2011. Angewiesen für Zinsrückzahlung am 31 Aug
 Dezember 1850. gratis.

Unbegreiflich: Syffert.

Sehr niedrigen Auszug

Substanz Oberrheinische.



Verhör-Protokoll.

Gerichte eine mit vierzigzig den 20. d. d. 1800
verfasseten und fünfzig, — ein Ex. d. d. 1800
Zusammen, haben wir Carl Konrad Wilhelm Kaerner,
Rath am kgl. Appellationsgerichte der Kgl. d. d. 1800
für die Verwaltung eines Amtes und fünfzigzig den 1. d. d. 1800
als Präsident des Appellationsgerichts für die d. d. 1800

[illegible]

1. Länge. Wie lang ist die, wie alt ist die, welche Hand,
wie gelblich, wie schwarzlich?

Andersent. Hilbig Schmidt, ist schon alt, Hilbigen nach
dem Bureau von Nicolaus Schmitt in Braunschweig,
Lebener, sollte geboren und eingetraget.

2. Tausch Aus dem Jahre seiner jüngst salbten Ketzerei der
Anklagekammer des Ryl. Appellationsgerichts der Ketzerei
vom 29. Juni 1830 und dem gleichzeitig jüngst salbten
Anklagen W von S. Fidei des salbten Tages, ferner aus
dem im Gefolge ihres Expositionsvertrags vom 25. November

Freemason, R. L. Smith, Feb 1899

mindesten Tages anzuwenden. Nachfolgend das Kgl.
Eingebühren-Jesuit zu München, und eine darauf gesetzte
von Würzburg des Anhaltens, diese beide letzten An.
Linden. Ihnen gleichfalls signifiziert, - werden Sie den
Jesuit Ihre Verfügung und Verweisung des d. d. d. d.
gerichtet werden haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen die gewöhnliche
Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt,
bevor Sie bei dieser Ihre Vorstellungen, oder haben
Sie etwas beizusetzen, oder etwas abzuändern?

Antwort: Ich bleibe bei meinen früheren Erklärungen
stehen, und habe daran nichts zu ändern oder dazu
zusetzen.

4) Frage: Lassen Sie bei der früher gegebenen und
von dem Königlichen Hofe bestätigten Wahl des Altkanzlers
Gintz — als Ihre Vorstellung?
Antwort: Ja.

Dr. Schmick
3. Februar

Von der oben erwähnten Befestigung des Eingebühren-Jesuit
auf die von ihm angeführten Punkte, werden
über die von ihm angeführten Möglichkeiten zu
kann, und ferner scheint eine andere Willkür.
Klage gegen Gegenstand zu sein, übrigens sollte man die
Jesuit jedochfalls auf dieser Punkt mit dem Jesuit
aufmerksam gemacht haben, daß, falls die Antwort glück-
lich sollte, Jesuit zu einer neuen Befestigung eines Abt
zu haben. Die Ihre beschlossene Erklärung, auf der Grundlage
des Kgl. Appellationsgerichtes, können Sie gewöhnlich
folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem darauf
Ablauf dieser Frist damit nicht mehr zulässig ist.

Vorgelassene, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Schmick
3. Februar

Beugen = Wille

6. Anspöcherer
Königliche Hofe

Der Königl. Generalprokurator am Königl. Landessess. Appellationsgericht
zu Regensburg hat auf gegen Martin Anspöcher aus Regensburg
132 Landessess. Appellationsgericht und beauftragt mich als Hofadvokat davon
die Angelegenheit, und für inbetracht der gegen die Angeklagten Hofe
Königliche Hofe in Anspöcherer

folgende Zeugen aus dem Appellationsgericht beauftragt

Nr.	Zeuge Name	Alter	Stand	Wohnort	Beurteilung
1	Leuz Georg v. Gredl	50	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
2	Dr. Camill Maier	50	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
3	Leuz Johann Maier	48	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
4	Dr. Ferdinand Maier	52	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
5	Georg Nikolaus Maier	55	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
6	Valentin Anspöcher	45	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
7	Georg Anspöcher	29	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
8	Ferdinand Anspöcher	33	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
9	Georg Anspöcher	23	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
10	Karl Zoller	25	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
11	Anspöcher Georg	53	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
12	Karl Zoller	34	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
13	Leuz Anspöcher	43	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
14	Georg Anspöcher	50	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
15	Dr. Franz Karl Zoller	732	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
16	Leuz Daniel Anspöcher	50	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
17	Leuz Anspöcher	28	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
18	Georg Anspöcher	53	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
19	Georg Anspöcher	33	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht
20	Georg Anspöcher	39	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht	Landessess. Appellationsgericht

Nr.	Name	Alter	Stand und Geschlecht	Resident	Resident
21	Johann Kuroff	39	Lehrer	Lehrer	Lehrer
22	Anton Grotzner, Joseph	35	Lehrer	Lehrer	Lehrer
23	Anton Müller	33	Lehrer	Lehrer	Lehrer
24	Joseph Grotzner	37	Lehrer	Lehrer	Lehrer
25	Lehrer	39	Lehrer	Lehrer	Lehrer
26	Lehrer	38	Lehrer	Lehrer	Lehrer
27	Lehrer	25	Lehrer	Lehrer	Lehrer
28	Lehrer	30	Lehrer	Lehrer	Lehrer
29	Lehrer	32	Lehrer	Lehrer	Lehrer
30	Lehrer	36	Lehrer	Lehrer	Lehrer
31	Lehrer	27	Lehrer	Lehrer	Lehrer
32	Lehrer	28	Lehrer	Lehrer	Lehrer
33	Lehrer	28	Lehrer	Lehrer	Lehrer
34	Lehrer	33	Lehrer	Lehrer	Lehrer
35	Lehrer	47	Lehrer	Lehrer	Lehrer
36	Lehrer	34	Lehrer	Lehrer	Lehrer
37	Lehrer	50	Lehrer	Lehrer	Lehrer
38	Lehrer		Lehrer	Lehrer	Lehrer
39	Lehrer		Lehrer	Lehrer	Lehrer

Vorstellung des Herrn Hofrathen und Offiziers des
offentlichen Unterrichtes in dieser Sache am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

L. Grotzner

Gezeichnet am 29. Januar 1851.

Gezeichnet am 29. Januar 1851.

Der Präsident des Appellationsgerichts.

J. Grotzner

Gezeichnet

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

Gezeichnet am 6. Januar 1851.

7/1582. J.
des General-
Regiment.

Verladungs-Ordonnanz.

7.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Justiz-Appellationsgericht
zu Halle, Auf Befehl des die Anklagen eingeleiteten Untersuchungs-Raths
Martin Reichard und Consorten des Justizraths und Justizinspektors
Friedrichs davon 7. 7. angeklagt und für insbesondere gegen den
Angeklagten Philipp Schmitt, Schriftführer zu Kaiserlautern,

Auf Befehl des Raths der Justiz in der Appellations-Gesellschaft, dass die Sache
auf die Sitzung vom ersten März 1861. — — — fortgesetzt werde.
Verordnet, dass nachstehende Personen als:

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stellung	Ort	Residenz
1.	Franz Bergius v. Frede	30	H. Landcommissar	Kaiserlautern	Kaiserlautern
2.	Dr. Camill Meuth	30	H. Kantonsrath	"	"
3.	Franz Flamin Meuth	48	H. Centralgefäng. Inspektor	"	"
5.	Georg Nicolai Matthig	58.	H. Domaineninspektor	"	"
6.	Valentin Krieser	45.	H. Polizeicommissar	"	"
7.	Georg Weidmann	29	Postassistent	"	"
8.	Ferdinand Schmitt	23	Justizinspektor im Cantonal- gefängnis.	"	"
9.	Emil Alvens	23	Stellvert. Gerichtsschreiber	"	"
11.	Joseph Haas	63	H. Richter	"	"
12.	Karl Lippert	34	Justizbeamter	"	"

Hr. von Professor Dr. J. J. Schöner, König Ludwigstr., Nachsch.

191. Dem Dr. Georg Ernst Schulz, geschickter Arzt,
in Dank mit ihm selbst

10/1. Saint Georges Daniel Grenville, Atgashak, 22 ans
mit 12000 lb A

14/ Im Ginzberg Grube, R. Bogislawstr.
sahend mit Gupfbls

15/ das Grüne Buntel, Stiefmutter, so gar
mit gelb

16/ Dues Günther Richter, Augsburg, und sein
seiner Familie in seiner Nachkommen zu Berlin

17/1. See Scientific Division, Library and Read,
and with just full it

Es kann festgesetzt in Frankfurt am Main
und Leipzig in Gesellschaft;

wegen der zu weitlichen Meinung über den
 Zustand der Verwaltung selbst auch nicht zu
 befürworten, in großer Zahl der Rathgeber
 zu Zurechtfinden zu versuchen, um in
 der Verfassungsgesetzgebung gegen die alten Verfassung
 und Empfinden, der Gesetzgebung zu beizukommen

weiß das Aufkommen dieses pp. mangelhaft,
 und für die Befriedigung der Kräfte
 (Körper) & geistig (Geist), (Körper) zu Kräfte
 - (Körper), über selbst die Kräfte
 - (Körper), (Körper) Kräfte (Körper)

Handverfälscht bekannt ist.
und habe jedem der Raynischen, Pfaffen
wie einig, wie Kleppel und dieser
Liedern zugeteilt.

Michael Beckmann fünf Gulden
 Peter Beckmann.

Einige Punkte zu Briefen
 Leipzig Feb. 1851. gratis.

Re. Bauhaus.
G. H.

N^o 900

Per. L. D. D. D.

Ihre Gnade liegt für mich da mit fünfzig Thal
gekauft Silber.

[illegible]

Gabe ist mit offenerm Gemüth
bei dem Begünstigten zu finden
ausgezeichnet und daselbst
genüßlich

1. dem Adm. Müller, Absch. an d. hiesigen
Recht., insgesamt zu Erfassung, in
seiner Inspektion verwandelt ist folgt

7. den besagten Geizhalsen, Alten und Leuten
weiblich, verpflichtet zu Erhaltung, in
guter Erhaltung und mit guter Befug-
nis Geizhalsen in guter Nachbarschaft Verfugung

3/4 von Philipp Reitzel, b. Gau das eine in Leipzig
aufgeführt zu Kaiser's Leuten und 1809 mit Herrn
Leipzig's Leuten aufgeführt und in Leipzig
aufgeführt als Leipzig's Leuten in Leipzig.

Maryellen dan den aufbau meiner künftigen gese-
heitsverhältnisse falls ich aus dem Gefängnis ent-
lassen werde Paula ist nachher zu ge-
hen zu erfahren, wie es mit der

fassen, gegen Meistens Baier und Comp. ab-
 das Hauptverbot und bezugsweise der
 Pflichten, die zum pp. unzulässig, und für
 nicht das gegen die unzulässigen
 pp. Pflichten, Pflichten zu beifügen,

14.



Kaufpreiss des Commodore des Kaiserlichen des Offiziers Joseph, welcher seine Ruhe
auf die Pension von 12000 Mark, 1851. — festgesetzt wurde.
Verordnet, daß nachfolgende Personen als

16

Kopie
 1. 14
 2. 14
 3. 14
 4. 14
 5. 14
 6. 14
 7. 14
 8. 14
 9. 14
 10. 14
 11. 14
 12. 14
 13. 14
 14. 14
 15. 14
 16. 14
 17. 14
 18. 14
 19. 14
 20. 14
 21. 14
 22. 14
 23. 14
 24. 14
 25. 14
 26. 14
 27. 14
 28. 14
 29. 14
 30. 14
 31. 14
 32. 14
 33. 14
 34. 14
 35. 14
 36. 14
 37. 14
 38. 14
 39. 14
 40. 14
 41. 14
 42. 14
 43. 14
 44. 14
 45. 14
 46. 14
 47. 14
 48. 14
 49. 14
 50. 14
 51. 14
 52. 14
 53. 14
 54. 14
 55. 14
 56. 14
 57. 14
 58. 14
 59. 14
 60. 14
 61. 14
 62. 14
 63. 14
 64. 14
 65. 14
 66. 14
 67. 14
 68. 14
 69. 14
 70. 14
 71. 14
 72. 14
 73. 14
 74. 14
 75. 14
 76. 14
 77. 14
 78. 14
 79. 14
 80. 14
 81. 14
 82. 14
 83. 14
 84. 14
 85. 14
 86. 14
 87. 14
 88. 14
 89. 14
 90. 14
 91. 14
 92. 14
 93. 14
 94. 14
 95. 14
 96. 14
 97. 14
 98. 14
 99. 14
 100. 14

Nr. 7459. I.
 des Generalstaatsanwalts
 Regerung

Vorladungs-Ordnung. 9.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Landes-Oberappellationsgericht
 des Pfalz, Kreisgerichts des am Oberrhein angeordneten Oberappellationsgerichtes
 Martin, Reichard und Consorten der Prozesskosten sind beauftragt.
 welche der Verfahrenskosten davon 1/2 anzufragen, und für die Kosten
 gegen den Angeklagten Pfälzisch-Schweitz-Schreiber zu Act.
 zu verhandeln.

Nachstehende Ordnung ist für die in der Offenen Gerichtsbarkeit
 auf die Sitzung vom ersten März 1851. — festgesetzt worden.
 Deren Inhalt ist nachstehende Personen als

Nr.	Der in der Sitzung	Altes Mannes Geschlecht	Wohnort	Rechtsanw.
40	Carl Jöller	25	Burgmünster	Nachschick

Abdruck des Urtheils ist.

Die Handlung ist in einem jeden der Angeklagten
geschehen wie aus dem Urtheile hervorgeht.
Nürnberg - 1. 5. 1861

1. 14
2. 18
3. 13
4. 11

M. 1861

1861. 1. 5. 1861
Nürnberg - 1. 5. 1861
28. 1. 1861

Nr. 7459. I.
Zur Verhandlung
Nürnberg.

Vorladungs-Ordnung.

10.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Lande Appellationsgericht
in Regensburg, Herr Hofrath Dr. v. d. Hofen, hat die Angeklagten
Martin, Richard und Consorten der Justizverwaltung und bezugsnehmende
der Gerichte in Regensburg, v. d. Hofen, und ferner insbesondere gegen
den Angeklagten Herrn Schmitt, in Regensburg.

Wird durch diese Verfügung die Angeklagten der Angeklagten, v. d. Hofen, und ferner insbesondere
auf die Angeklagten, v. d. Hofen, und ferner insbesondere
Nürnberg, 1. 5. 1861.

Nr.	Vorname und Name	Alter	Stand und Gewerbe	Wohnort	Wohnort
16	Christian Leuchsenring	50	Dr. Notar	Regensburg	Regensburg
17	Franz Heilig	28	Gendarmen-Infanterie commanant	Regensburg	Regensburg

ad No. 718.

12
 12

Manuscha dem Registrator für den
 Day — 14
 Reg. — 14
 Hyl. 1
 Kops 9
 38.

Hülffsch gegeben.
 Reg. 38.

Caution

Gratis magistrat zu München
Hr. Hofrath v. G. v. G. 1891
Vol. 38. Fol. 155. C. 4.

M. M. M. M. M.
a. a.
H. H.
O.

Untersuchung gegen Fleiß
Schmidt von Krefeldt
wegen Fälschung.

[illegible]

Arthur L. Smith



Der Tage nach acht hundert neun und fünfzig von fünftau März.

Auf Ansehen von Philipp Schmidt, kaiserl. Rath und
am Bureau von Nikolaus Ksmitt in Kaiserlautern, verordnet
im Amtszustande zu Zweibrücken verweist;

Gelehrter und Schriftsteller Ludwig Bouckon
bei dem Engländer in Zwickau angetroffen und
aufgefordert worden.

Dem Königl. H. General-Plantagenitor des Königl. Regal-
Archivs zu Berlin der H. H. zu Berlin auf dem Parquet
gegenüber mit dem Vorbach d. Generalen
Herrn Plantagenitor folgt

und das man Original nicht hat, enthält nur notifiziert
dass der Registrator in der ganzen versammlung der H. H.
sich, am Tage der Versammlung nämlich dem H. H. zu Berlin
H. H. nichtigen H. H. auf der H. H. zu Berlin H. H.
in Berlin, aufgezählte Personen als Vollstreckungsgegen-
stände sind, und dass man sie, nämlich:

- 1.) Heinrich Hornung, Pfarrer zu Linsingen in Linsingen.
 2.) Ludwig Siebert, Linsingen in Hainhausen.
 3.) Philipp Haerker, Hainhausen in Hainhausen.
 4.) Daniel Becker, Linsingen in Hainhausen.
 5.) Carl Küller, Wüller auf der Wälsch, Wüller.
 6.) Carl Ackermann, Pfarrer zu Linsingen in Linsingen.

Gelesen und Abgeschrieben.
 Gedruckt am 6. März 1851.
 Das hof. General-Postdirektorat.

Herzog

Nr. 3288. Es ist zu schreiben
 am 6. März 1851 für 338. 8/10
 Gemein. Markt



Ärztliche Zeugniss

18.

Der Herr Offizier Herrmann
 Ministerium ist in der Lage
 daß er schon längere Zeit krank
 sei und gegenwärtig so ausgeartet,
 daß er das Leben nicht mehr
 kann. Es ist ihm deshalb rathlich
 sich in die Hände der Natur
 zu überlassen. Laut Zeugnis vom 11. März
 1851
 Dr. F. C. Lauterbach



Geiger

In Aufsehung der hiesigen und hiesigen, die hiesigen
Aufseher der hiesigen hiesigen General-Staatsprocurators,
und hiesigen hiesigen hiesigen der hiesigen, die hiesigen
hiesigen hiesigen Carl Wilhelm Lauber, hiesigen hiesigen
und hiesigen hiesigen und in hiesigen hiesigen hiesigen.

Dem Philipp Schmitt, hiesigen hiesigen hiesigen, mit
und dem hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

In hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

C. W. Lauber

Nr. 169. hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

In hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

Nr.	hiesigen hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
1.	Schüller, hiesigen hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
2.	Wolf, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
3.	Wenigst, hiesigen hiesigen	hiesigen hiesigen
4.	Knorr, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
5.	Draufse, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
6.	Schuler, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
7.	Schmidt, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
8.	Schulz, hiesigen hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
9.	Stemmler, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
10.	Knorr, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
11.	Stütz, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
12.	Colina, hiesigen hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
13.	Eisenmenger, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
14.	Gentes, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
15.	Gillmann, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
16.	Herold, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
17.	Kraemer, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
18.	Thaul, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
19.	Lang, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
20.	Lang, hiesigen senior	hiesigen hiesigen hiesigen
21.	Pohl, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
22.	Prager, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
23.	Schlimmer, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
24.	Stütz, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
25.	Schuler, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
26.	Wey, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
27.	Dürr, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
28.	Roemer, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen
29.	Heck, hiesigen	hiesigen hiesigen hiesigen

In hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

aus dem Register der Vertheilung der Appellationsgerichte
der Pfalz zu Zinsberechtigten.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz
zu Zinsberechtigten hat in Erwägung: / das: der prin-
zipien Unterscheidungsgesetz gegen

Philipp Schmidt,

Schreiber des kaiserlichen Landtags, des Hofes und Staats-
anwalts zu Augsburg, folgendes Vertheilungswort:

Das Aufsehung der königlichen Rentkammer, welche
den Antrag stellt, es sollte dem königlichen Appella-
tionsgericht zu unterstehen, dass in Bezug der Ange-
legenheiten der Vertheilung in ganzmündiger Pacht,
die Zinsung einer Logenvereinsgesellschaften stattfinden
soll;

In Erwägung, dass bei der langen Dauer der
Verhandlungen in vorliegender Angelegenheit es
zweckmäßig erscheint, für den Fall einer mündel-
haften Abhandlung durch einmündiges Amtsvorstand eines
der zwölf Vertheilungsgesellschaften unterstehen das
Zinsung einer kaiserlichen Gesellschaften als
Logenvereinsgesellschaften bayerischen, welche den
Verhandlungen in diesem Prozess von Beginn der
Anbahnung bis zum Schluss eines Vertheilung bayer-
ischen, jedoch nicht der Vertheilung, Abhandlung
und an der Unterzeichnung beim Hofe der zwölf
Vertheilungsgesellschaften nur im Fall einer mündel-

einzelnen Nachforschung eines Sachverhalts
bedürftigen, ist aber dieser Fortschritt zu
suchen, wenn wir Nachforschungen gegen
ausgegebenen Art nicht unternehmen sollte;

Zur Erinnerung, daß mich Singsagen noch nicht als
ausgeschlossen hat, sondern es schon mehr,
aus dieser Grundsatz

Maxovitchs die Appianerstraße, das andere den zünftigen
 Hofeileig appianischen noch ein munitarier bezeugt.
 Appianischen zu dem angestrebten Zweck
 Loos bezeugt werden soll und in diesem den
 zünftigen Fiskus bei dem munit. Städt.
 unzuführenden Prozedur munitarier sein.

Als Vorgesetzter und Vorsitzende in der öffentlichen
Sitzung des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken vom ersten März 1835 wurden
ein und fünfzig, wobei zuzugewinnen: Kainer,
Rath am königlichen Appellationsgericht der
Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Prä-
sident des königlichen Landgerichts des Ritters,
Laurent, Richter, und Glaser, Apparat am königlichen
Landgerichts, letztere vier als Richter des Appella-
tionsgerichts, und Apparat Glaser in eigener Vertretung
des königlichen Landgerichts Böhlen und Metzger,
und der im Dienste stehende Apparat Weber,
Schmitt, erster Rath am königlichen Appellations-
gericht der Pfalz, und Feller, Oberprokurator
des Appellationsgerichts.

Verzeichniß: Körner, Hilgard, Kieffer, Lorenz,
Glaser und Fader.

zu wichtiger Aufzeichnung

Tagirich zu 1. Rolle

R. General Naathyzoozootov.

July 9



Edward
J. J.

11. Schaefer, Joseph, Rathschaffmeister, Grundbesitzer und
Einkauf in Rinnwil, geboren 1792.
12. Reich, Franz Joseph, nach Art. 382 Nr. 4 des Code d'instr. crim.,
Kronadvokat in Kirchheimbuden, geboren 1808,
13. Fink, Peter, nach Art. 386 des Code d'instr. crim., Kuchhaber,
amte in Ruff, geboren 1791,
14. Bader, Heinrich, Rathmann, Oeconom in Rinnwil, ge-
boren 1818,
15. Schaefer, Jacob, Rathmann, Grundbesitzer in Ruffheim,
geboren 1788,
16. Weisbrod, Sebastian, Rathmann, Knecht in Rinnwil,
geboren 1790,
17. Krob, Johann, Rathmann, Oekonomie in Ruffheim
am Rind, geboren 1802,
18. Stauffer, Johann, Rathmann, Grundbesitzer in Ruff,
Ruffheim, geboren 1814,
19. Rieder, Franz, Rathmann, Grundbesitzer in Ruff, Ruff,
geboren 1807,
20. Rappzger, Peter, Rathmann, Oeconom nach dem Rind,
Kuchhaber, Gemeinderathmann, geboren 1790,
21. Schreiner, Christian, I. Classen, Oekonomie und Rind,
mann in Ruffheim, geboren 1810,
22. Fink, Peter, nach Art. 386 des Code d'instr. crim., Just.,
amte in Ruffheim, geboren 1808,
23. Raul, Philipp, Rathmann in Ruffheim, nach Art.
386 des Code d'instr. crim.,
24. Kraemer, Martin, Gemeinderathmann, nach dem
Rind Grundbesitzer.

[illegible]

und beigefügt das längere Ansehen das wieder dem An-
geklagten Philipp Schmitt einbringen. Bezüglich, nach
dem Grund des Gesetzes vom 25^{ten} Brumaire VIII, die
Annahme der Gefangenensätze nur ein dreifaches,
Witzelnd provisorisch, nämlich 13^{ten} Gefangenensatz und das Fall
abwieser Aufzeichnung und der 14. Verhaftungsgefangenensatz,
nämlich nachdem dieser Gefangenensatz in beiden Fällen, steht
das nur der Fall der fünfzigsten und fünfzigsten, und
und 14. Verhaftungsgefangenensatz selbst provisorisch, Ge-
fangenensatz in der Gefangenensatz nicht zu haben,
jeder selbst, wenn man davon keine Aufzeichnung
findet nicht allein selbst, zu der Erwählung der
Gefangenensatz in der Erwählungszimmer und ist
Abwieser nicht mitzunehmen ist.

[illegible]

1. Weiss,
2. Nafziger,
3. Reinhold,
4. Schaefer, Jacob,
Glas, unkuinstlich durch den Oxygenkleyben,
5. Stauffer,
Sirrung, unkuinstlich durch den Oxygenkleyben,
6. Kopp,
7. Schreiner,

8. Rader,
Müller, verkauft durch den Grundbesitzer,
9. Layse,
Doll, verkauft durch den Grundbesitzer,
Kaul, verkauft durch den Grundbesitzer,
Fortscheller, verkauft durch den Grundbesitzer,
10. Kraemer,
11. Weisbrod,
12. Schaefer, Joseph,
13. Gast.

Das Gericht bemerkt diesen letzten Gesessenen,
daß er die Aufzeichnungen in ganzem Sinne
von dem Beginn bis zu ihrem Ende
besehen einzusehen, jedoch die Erwähnung und Ab-
nung der Aufzeichnungen sich zu halten
haben, falls von dem Angegebenen und nicht verkauften
übrigen gemäß Vorstandsprotokoll in der Fall
kommen sollte, vor dem Ende der Aufzeichnungen
und dem zu münden.

Das Gericht hat ferner die Sitzung aufgehoben
und die Sitzung für aufgehoben erklärt.

Hierbei ist ganzgenügendes Protokoll angesetzt und
von dem Gericht, dem Dr. Richterprotokoll und dem
Gemeindefreier unterschrieben worden.

L. S. *Wannemann*
Seher

Gefallen an dem k. Amtsanwalter, dessen zu verstehen,
daß der k. Generalprokurator selbst, in der Angelegenheit gegen
Killing Schmidt seine als der Angelegenheit gegen ihn
bilden, aus dem allgemeinen Geist der allgemeinen
Anlagen nicht zu verlässen folgende Stellen, nämlich
1. Seite 7. Spalte 2. von der Mortar: dieser letztere ist
nicht bis Seite 8. zu der Mortar: von Frankfurt
aus

2. Seite 17. Spalte 2. von der Mortar: dieser letztere ist
bis zu der Mortar: Jüngst ist nicht bis

3. Seite 29. Spalte 1. von der Mortar: L. S. 15.
bis

4. Seite 33. Spalte 2. von Nr. 13.-14.

5. die St. 16. und 17.

6. Seite 38. von der Mortar: siehe dagegen bis
zu der Mortar: dritte dagegen

7. Seite 61. von der Mortar: Am 17. Mai bis zu
der Mortar: es bedarf kaum der Erwähnung - denn
von der Mortar: die ihm zugehörig bis zu der
Mortar: Lebenszeit

8. Seite 62. von der Mortar: Jochenmann und
bis S. 33.

9. Seite 64. von der Mortar: Jochenmann ist bis zu
der Mortar: die seine der St. 37.

allgemeine Anlagen gegen Schmidt gefordert werden
zu verlässen, aus dem bekannten Geist der St. 37. und
39. - Kanton Kaiserlautern und Ottoburg.

Zinnbrücken den 8. Mai 1851.

L. S. *Wannemann*
1. St. 37.

Oregon, 2A.
 1846. San Francisco, Jan. 1.

I. *Indigo.*

[illegible][illegible]

III. Curge.
 Ist dieselbe Angabeklage pflichtig: durch Kränze,
 gefaltene und öfters malige Oefen und in öfters maligen
 Kranzgebunden, sowie durch Kränzegebunden und ge,
 durch die Oefen, die Curge und Enderd gebunden
 gebunden (nicht), und geze mit Erfolg gebunden und

in dem Memento Wien
im Juni 1849 in dem
Folgtzweise
Zusatz wurde eingeführt das Exkurs und Exkursbesuchung gegen
Zinsen ganz anders, nämlich oder mittelst der Anleihe von selbst zu diesen
Fremden Exkursbesuchung ganz anders, zu haben?

IV. Insetzen.

In demselben Angelegenheit pflichtig: Zu dem in
 dem Moneten Mai und Juni 1849 in dem Schweizern
 Rathgebenden Verhandlungen der Schweizer
 (Abhandlung), dessen Zweck gewesen: „die Abgrenzung
 der Grenzen und der Länder“, mitgearbeitet, und die
 übrigen Angelegenheiten dieses Abhandlung in der Schweiz,
 welche der Abhandlung von Basel, nebst Basel und
 Mollat's Gebirg, wogegen die Schweiz und die Schweiz
 von der Schweiz.

V. Ingen

[illegible]

VI. Junga.

Der Herr Baron v. Ungersdorff zu Galtitz: zu dem in dem Mo-
nat Mai und Juni 1849 in dem Krolltheater v. Berlin.

Marsburg'schen Oberhofmann (Altstadt) dessen Zweck
genau ist: "Zur Einigung der Reichthümer
mittels Verfassung des Landes und Eventualbeson-
derungen eines mittels Verwaltung derselben
zu dieser Verfassung gehen einander", misstrauisch
und den übrigen Mitgliedern sind Altstadt in der
Hochzeit, welche die Altstadt vornehmlich, namentlich,
auch und vollständig leben, wesentlich nachfolgend und
beizugehen zu leben?

und zwar zu den ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Frage Alles richtig, daß das Augsburger als Mitglied des Donnersberger Bundes und des demokratischen Vereins in Zürich-Leubach, sowie als zürcherlicher Kirchenrat ist. „Eben so ist Stadt und Land“ richtig. „Bemerkte man, während der Session zu wirken, die Aufzeichnungen zu den Annahmungen, Wahlenkongressen und den Volksversammlungen vom 1. und 2. Mai 1849, war bemerkt, daß der Annahmungskongress zürcher und der in Zürich am 1. Mai für den Kongress der Schweiz und Basel war, abgesehen von den öffentlichen Versammlungen vom 1. und 2. Mai 1849 sowie auch zur Einführung der öffentlichen Aufzeichnungen, in den „Eben so ist Stadt und Land“, namentlich in den Nummern 95, 96 und 97 vom vorigen Jahre für die Einführung einer provisorischen Organisation gemacht, daß die Einzelkommunikation in Zürich-Leubach war, sich bei der Sitzung öffentlich haben und bei den Versammlungen beizubringen, der h. Kantonsrat in Zürich-Leubach ihren Einfluss auszuüben, dann auch, daß die Einführung der öffentlichen Versammlungen zum 1. Mai in Zürich, Zürich-Leubach und

44

Ergebnisse meiner Reisen nach
Sibirien. Zwey Bände. 13 Lfr.
Herausg. v. H. Haack 1851.

H. H. Meinhof

Summen
Jahres

L. Myr

26.

Grainthorpe 13. März 1891.
L. Squire

L. Smithy 1. Rf.

13^{te} März 1851.

Neuzug

27.

unter dem Registrator der Posten der Appellationsgericht
des Hofes zu Jena-Weimar.

Das königlich sächsische Appellationsgericht des Hofes
zu Jena-Weimar hat folgende Posten verlassen:

Nachstehend der Posten der Anklagekammer
des königlichen Appellationsgerichts des Hofes zu
Jena-Weimar zum ersten Mal fünfzig
Jahre der Posten der Oberappellationsgerichts des
Hofes als Kassations- und Revisionshofes für
den Hof zu Weimar vom ersten und zwanzigsten
November einleihen lassen, infolgedessen dieser
Posten in ihrer Verbindung:

Philipp Schmidt,

zwei und zwanzig Jahre alt, geboren am 2ten Juni
von Nikolaus Schmidt, Buchhalter der Post für Kark
und Land, geboren und eingeschrieben zu Kark
vor der Appellationsgericht verwahrt worden ist unter
der Aufsicht:

1. durch Buchen, gehalten an öffentlichen Orten und
in öffentlichen Versammlungen, so wie durch
Münzverpflichtungen und gedruckte Briefe, die Lagen
und Landbesitzer zu halten (dieses), und zwar
mit Erfolg, angezeigt und aufgeführt zu haben, das
in den Monaten Mai und Juni abgehandelt
wurde und nünftig in dem Hofe zu Weimar
verhandelt werden (dieses), dessen
Zusatz gemacht, die Angelegenheit ungeschieden und

zu senden zu befehlen;

II. durch Rathen, gehalten an öffentlichen Orten und in öffentlichen Versammlungen, so wie durch Mäurer, aufschläge und gedruckte Schriften die Bürger und Landesbauern geraden (strakt), und zwar mit Erfolg, anzuweisen und anzuweisen zu haben, daß in den Monaten Mai und Juni achtzig hundert neun und vierzig in dem Hohenlohe Statthalteramt nachweislich Unterbrechung (Attentat), dessen Zweck gewesen ist: „die Bürger und Landesbauern aufzuwecken, sich gegen die königliche Gewalt zu befehlen“, zu befehlen.

III. durch Rathen, gehalten an öffentlichen Orten und in öffentlichen Versammlungen, so wie durch Mäurer, aufschläge und gedruckte Schriften die Bürger und Landesbauern geraden (strakt), und zwar mit Erfolg, anzuweisen und anzuweisen zu haben, daß in den Monaten Mai und Juni achtzig hundert neun und vierzig in dem Hohenlohe Statthalteramt nachweislich Unterbrechung (Attentat), dessen Zweck gewesen ist: „zum Bürgerkrieg aufzuwecken mittelst Ermahnung der Bürger und Landesbauern gegen einander oder mittelst Verleitung dazwischen zu diesem Ermahnung gegen einander“, zu befehlen.

IV. zu den in den Monaten Mai und Juni achtzig hundert neun und vierzig in dem Hohenlohe Statthalteramt nachweislich Unterbrechung (Attentat), dessen Zweck gewesen ist: „die Regierung zu unterbrechen“, mitzuwirken und die übrigen Befehle

dieses Attentats in den Statthalteramt, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, missichtlich gefolgt und beigefallen zu haben;

V. zu den in den Monaten Mai und Juni achtzig hundert neun und vierzig in dem Hohenlohe Statthalteramt nachweislich Unterbrechung (Attentat), dessen Zweck gewesen ist: „die Bürger und Landesbauern aufzuwecken, sich gegen die königliche Gewalt zu befehlen“, mitzuwirken und die übrigen Befehle dieses Attentats in den Statthalteramt, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, missichtlich gefolgt und beigefallen zu haben;

VI. zu den in den Monaten Mai und Juni achtzig hundert neun und vierzig in dem Hohenlohe Statthalteramt nachweislich Unterbrechung (Attentat), dessen Zweck gewesen ist: „zum Bürgerkrieg aufzuwecken mittelst Ermahnung der Bürger und Landesbauern gegen einander oder mittelst Verleitung dazwischen zu diesem Ermahnung gegen einander“, mitzuwirken und die übrigen Befehle dieses Attentats in den Statthalteramt, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, missichtlich gefolgt und beigefallen zu haben;

Dieses Gesetz hat der königliche Generalstatthalter, protokolliert am ersten Juli achtzig hundert neun und vierzig in der Stadt Stuttgart und des folgenden des nachfolgenden Befehls des Kapitanes und Angehörigen zu München am fünfundzwanzigsten August des folgenden Jahres gefertigten verifizierenden Befehls zu

dem Anklagen;

Nach Statthalter Versammlung Kaiser Hof in
den öffentlichen Sitzungen vom ersten, zweiten,
dritten, vierten, fünften des laufenden Monats
März und in der fünften;

Nach Ausführung der königlichen Kommandos in
der Fortentwicklung der Gerichte, auf deren die Anklage
beruht;

Nach Ausführung der Anordnungen ging in einem
entsprechenden Mittel für die Angeklagten;

Dann das Letztgenannte, welches auf Befehl
des Kommandanten erfolgte, dass er der für ihn vor-
geschriebenen Haftordnung gemäß die weiteren
Anordnungen geben;

Nach Fertigstellung der dem Gefängnis zur Unter-
stützung gestellten Fragen, also lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Philipp Schmidt, zumal und
genauig Jura alt, Gesells auf dem Boden von
Nikolaus Schmidt, Ratgeber des Landes für Stadt
und Land, geboren und wohnt zu Kaiserlautern,
pflügend: Dieser Ratgeber, gehalten an öffentlichen
Orten und in öffentlichen Versammlungen, so wie
dieser Mannschaften und gelehrte Gelehrten, die
Bürger und Landesbeamten geradezu (direkt),
und zwar mit Erfolg, anzuweisen und anzuordnen
zu haben, das in den Monaten Mai und Juni
abgegeben wurde und einzig in dem Hofe“

„konnte Statthalter nachherische Unterweisung (Attas-
tat), dessen Zweck ganz anders, die Angelegenheit einzig
zu zeigen und zu erklären, zu zeigen?“

II. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte pflügend: Dieser Ratgeber, ge-
halten an öffentlichen Orten und in öffentlichen
Versammlungen, so wie dieser Mannschaften und gelehrte
Gelehrten, die Bürger und Landesbeamten geradezu
(direkt), und zwar mit Erfolg, anzuweisen
und anzuordnen zu haben, das in den Monaten
Mai und Juni abgegeben wurde und einzig
in dem Hofe Statthalter nachherische Unter-
weisung (Attas-tat), dessen Zweck ganz anders ist,
die Bürger und Landesbeamten anzuweisen, auf
gegen die königliche Gewalt zu verstoßen, zu zeigen?“

III. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte pflügend: Dieser Ratgeber, gehalten
an öffentlichen Orten und in öffentlichen Versammlungen,
so wie dieser Mannschaften und gelehrte
Gelehrten, die Bürger und Landesbeamten geradezu
(direkt), und zwar mit Erfolg, anzuweisen und an-
zuordnen zu haben, das in den Monaten Mai und
Juni abgegeben wurde und einzig in dem Hofe
konnte Statthalter nachherische Unterweisung (Attas-
tat), dessen Zweck ganz anders, zum Bürgerkrieg
anzuregen mittelst Verstoßung der Bürger und
Landesbeamten gegen einander oder mittelst
Verleitung derselben zu Verstoßung gegen“

einander, zu begreifen?

IV. Frage.

„Ist der selbe Antragsteller pflichtig: zu dem in dem
„Monat Mai und Juni abgefaßten Bundes rath
„und nünftig in dem Pfalzkreise Statthaltern vor:
„kaiserlicher Unterthanen (Abkanten), dessen
„Zweck gewesen, die Regierung einzustellen
„und zu ändern, mitgewirkt und den übrigen
„Abgeordneten dieses Abkanten in der That, malte
„das Abkanten vorbereitet, abgesetzt und vollendet
„haben, missichtlich gefolgt und beigetragen zu
„haben.“

V. Frage.

„Ist der selbe Antragsteller pflichtig: zu dem in dem
„Monat Mai und Juni abgefaßten Bundes rath
„und nünftig in dem Pfalzkreise Statthaltern vor:
„kaiserlicher Unterthanen (Abkanten), dessen Zweck
„gewesen, die Bürger und Landesbewohner aufzu-
„reizen, sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen,
„mitgewirkt und den übrigen Abgeordneten dieses Abkanten
„vorbereitet, abgesetzt und vollendet haben,
„missichtlich gefolgt und beigetragen zu haben.“

VI. Frage.

„Ist der selbe Antragsteller pflichtig: zu dem in dem
„Monat Mai und Juni abgefaßten Bundes rath
„und nünftig in dem Pfalzkreise Statthaltern vor:
„kaiserlicher Unterthanen (Abkanten), dessen Zweck gewesen
„ist: die Bürgerkriegs aufzurufen mittelst der

Hier den Antragsteller, malte
das Abkanten-
Rathschluß von Statthaltern
gezeichnet

(Stichwort)

„bewaffnung der Bürger und Landesbewohner gegen
„einander oder mittelst Verletzung der selben zu
„dieser Bewaffnung gegen einander, mitge-
„wirkt und den übrigen Abgeordneten dieses Abkanten
„in der That, malte das Abkanten vorbereitet,
„abgesetzt und vollendet haben, missichtlich gefolgt
„und beigetragen zu haben.“

„und zwar zu der That, gewirkt, thaten,
„wirkten, thaten und thaten Frage aller Art,
„daß der Antragsteller als Mitglied der Bundesversammlung
„und das kaiserliche Reich in Kaiserthum,
„so wie als zeitweiligen Reichthum des Reichs für
„Reich und Land reichlich bewirkt hat, für die Reichthümer
„zu machen die Aufforderungen zu dem Reichthum
„kongress, Waffnung und den Volkensammlung
„vom ersten und zweiten Mai abgefaßten Bundes rath
„und nünftig vorbereitet, den Reichthum kongress zu
„führen und die kaiserlichen Reichthümer für bewaffnen
„Aufstand gefolgt hat, abse in der offentlichen
„Versammlung vom ersten und zweiten Mai
„abgefaßten Bundes rath und nünftig gewirkt und thaten
„zur Einweisung der Republik angesetzt, in dem
„Reich für Reich und Land, namentlich in dem
„Reichthum fünf und nünftig, Reich und nünftig
„und haben und nünftig vom vorigen Jahr für die
„Einweisung eines gemeinsamen Reichthum gewirkt
„hat, gefolgt das Reichthum in Reichthum
„war, sich bei Einweisung offentlicher Reichthümer

„und bei Untersuchungen befähigte, der kaiserlichen
 „Juratoren in Kaiserlichen Hofe Wasser weg,
 „weisen, Wasser weg, als Feind der insurrectionellen
 „Gemeinde zu Weiden, Eisenkesseln und Kesseln
 „in bestimmten Untersuchungen die aufzudecken
 „Kunden zu Feinden der Kaiserlichen und der Republik der
 „Folken, die Wasser gegen den Staat zu tragen,
 „sich an demselben zu zeigen die über die
 „unmittelbar kaiserlich geordneten Truppen mitzugehen
 „und endlich unsere Hofe die insurrectionellen Gemein-
 „schaften gefaltene Kesseln, Kesseln der kaiserlichen
 „Gemeinden, Kesseln von Toren, die Kesseln der
 „Feinde in Kaiserlichen Kesseln und in der
 „Gefangenschaft zu Kesseln transportierte, die ihre
 „Gefangenschaft die unmittelbaren Untersuchungen zu
 „weisen.

Nach dieser Erklärung der Gefangenen auf
 vorstehende Fragen, als Antwort:

„Zur ersten Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
 „schuldig.“

„Zur zweiten Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
 „schuldig.“

„Zur dritten Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
 „schuldig.“

„Zur vierten Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

„Zur fünften Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

„Zur sechsten Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

„Zur siebten Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

„Angeklagte Wasser weg, als Feind der

Nach Erklärung der kaiserlichen Juratoren in
 Hofe Wasser, die sie gefaltene: Gefaltene der
 kaiserlichen Untersuchungen, die sie schuldig
 nicht schuldig, schuldig, schuldig, schuldig, schuldig,
 und schuldig, nicht und schuldig, Wasser nicht,
 nicht und schuldig, schuldig, schuldig und schuldig, schuldig,
 und schuldig der Untersuchungen und der Kesseln
 schuldig nicht und schuldig der kaiserlichen Kesseln,
 Ordnung zur Kesseln, zu schuldig auf den Markt,
 Kesseln der Kesseln, und zu den Kesseln
 zu schuldig, auf zu schuldig, daß die Kesseln
 in Kesseln schuldig und an den in Kesseln
 Kesseln Kesseln schuldig.

Nach Erklärung der Angeklagten und ihres Wasser
 Kesseln, welche die auf Kesseln der Kesseln
 Kesseln, daß sie nicht zu schuldig,

In Kesseln, daß die Kesseln, die
 Angeklagte die Erklärung der Gefangenen
 sie schuldig nicht, in Kesseln, die
 Kesseln der Kesseln und schuldig, nicht und
 schuldig, nicht und schuldig und schuldig der Kesseln
 Kesseln schuldig ist und die Kesseln
 schuldig,

daß Kesseln zur Kesseln, die Kesseln
 schuldig und schuldig, schuldig und schuldig der Kesseln
 und Kesseln die Kesseln nicht und schuldig der Kesseln,
 Kesseln der Kesseln, welche Kesseln.

„Sollten von dem Konfiskanten in offenkundiger Sitzung
verurtheilt werden und als Leiden.“

Art. 87. Der Verpfändungsbeschluss.

„Verpfändung oder Konzipient gegen das Leben oder
die Person des Kindes der kaiserlichen Familie,
Verpfändung oder Konzipient, dessen Zweck ist - festzusetzen die
Verpfändung oder die Verpfändung der Konfiskation in der
Verpfändung oder zu verurtheilen, - oder die Verpfändung oder
die Verpfändung aufzuheben, sich gegen die kaiserliche
Gemeinschaft zu verurtheilen, - sollen mit dem Tode und
der Konfiskation der Güter bestraft werden.“

Art. 91. ibidem.

„Verpfändung oder Konzipient, dessen Zweck ist, einen
Verpfändung der Verpfändung, dass man die Verpfändung oder
Verpfändung gegen einander bestraft, oder sie
verurtheilt, sich gegen einander zu bestraften, und
zu verurtheilen, - oder Verpfändung, Mord und Verpfändung
über einen oder mehrere Gemeinwesen zu verurtheilen,
- sollen mit dem Tode bestraft und die Güter der
Verpfändung eingezogen werden.“

Art. 59 ibidem.

„Die Missethätigen eines Verbrechens oder eines
Verpfändens, sollen mit der natürlichen Strafe, wie
die Verpfändens eines Verbrechens oder Verpfändens selbst
belegt werden, die Fälle ausgenommen, worin
das Gesetz ein anderes anordnet hat.“

Art. 60 ibidem.

„Als Missethätiger eines Verbrechens, die sich ein

Verbrechen oder Verpfändung vollzieht, sollen die
jüngeren bestraft werden, die durch Verpfändung, Mord,
Verpfändung, Verpfändung, Verpfändung von Verpfändung oder
Verpfändung, Verpfändung oder Verpfändung Verpfändung zu einem
Verpfändung Verpfändung gerichtet, oder Verpfändungen gegeben
haben, um sie zu bestraften, - Verpfändungen, Verpfändungen,
Verpfändungen oder Verpfändungen Verpfändungen, die zum Verpfändung
Verpfändung gerichtet sind, Verpfändungen haben, Verpfändungen, dass sie
Verpfändungen sollen, - Verpfändungen, Verpfändungen
Verpfändungen oder die Verpfändungen der Verpfändungen in der
Verpfändungen, die die Verpfändungen Verpfändungen oder Verpfändungen
Verpfändungen, oder in Verpfändungen, die sie Verpfändungen haben,
Verpfändungen Verpfändungen oder Verpfändungen haben, dass
mit Verpfändungen der Verpfändungen, die die Verpfändungen
Verpfändungen und Verpfändungen gegen die Verpfändungen von
Konzipienten oder Verpfändungen, die die Verpfändungen oder
Verpfändungen Verpfändungen der Verpfändungen bestraften, selbst in der
Fälle Verpfändungen wird, um die Verpfändungen, dass die
Zweck der Verpfändungen oder Verpfändungen Verpfändungen
sollen Verpfändungen Verpfändungen sein.“

Art. 2 ibidem.

„Die Verpfändungen Verpfändungen auf einem der offenkundigen
Verpfändungen der Verpfändungen, Verpfändungen in Verpfändungen Verpfändungen
Verpfändungen wird.“

Art. 36 ibidem.

„Allen Verpfändungen, die die Verpfändungen, Verpfändungen
auf Verpfändungen oder auf eine bestimmte Zeit, die die
Verpfändungen, die Verpfändungen, die Verpfändungen der Verpfändungen

„die Landesverwaltung und den Adel der Stadt,
2. bürgerlichen Raths erkennen, sollen ditzige Briefe
3. gütlich anerkennen.

„Tia sollan in der Centralbank der Lagerbank,
 „in jener, moir das Uffteil verlassen, in der Gemeind
 „das Total, mo das Marktzellen bayungan moirten ist, in
 „jener, mo die Vollproduktion gesselt, und in jener
 „das Meistest das Marktzellen angesselt werden“

Art. 368. Der gemeinliche Kazan-Ordinung.

„Der innerliche Geist, gleichviel, ob es der Augen-
„Licht oder der Gemüths sei, wird allmählich in die
„dem Auge sonst als der äußere Geist war-
„zende Form verwandelt.“

Die sieben Freier

[illegible]

zur Todesstrafe, zu verurtheilen auf dem Mordbühnen
zu Genubunden, und in der Kasse des Mordbühnen.

Verordnet den Leich und Aufschlag des Begräbnis in

Ausgaben an den vom Kaiser bezeichneten Herrn.

Als gairstfalte und wackende in der öffentlichen
Führung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom Königsfiskus März 1834 an fündet sich mit
fünfzig, wobei zuzugewann waren: Krämer, Rath am Königs-
fiskus Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des
Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des königlichen
Landesgerichts Sinsheim, Schieffer, Laurent, Richter, und
Glaser, Apparat am kaiserlichen Landesgericht, letzterer
war als Richter des Appellationsgerichts, und Apparat
Glaser in letzterer Befriedigung des Landesgerichts Ritters-
und Metzger und des im Dienste stehenden Apparat
Weber, Schmitt, erster Hauptprokurator am königlichen
Appellationsgericht der Pfalz und Faber, Oberprokurator
des kaiserlichen Landesgerichts.

Wulzenz, Kärner, Hilgard, Kieffler, Laurent,
Glaser, Freber.

Für gütlichen Auszug

Lagixtyr 6 1/2 Ralla
in
P. gummata latigrocarata.

1817



Richard
P. G.

3. Ferdinand Medicus, 33 Jahre alt, kr. Angewandter Naturforscher in Pöngau.
 Klugheit durch Erfahrung der Angabeklugheit von der Pöngauer Exposition respective Dankbarkeit der Angabeklugheit / letzte: Pöngauer Anweisung war gegeben worden, welches die Pöngauer.
 Der Angabeklugheit nicht ist als ein neuer Schritt und Klugheit der Angewandten Pöngauer.

4. Georg Nikolaus Matzky, 55 Jahre alt, h. Dominikus
Zugbrüder in Kriessfeldhausen.
Auf der Abreise des h. H. Hofes wurde er auf dem
des Kriessfeldes genommen.
H. Hofes, 2 1/2 Jahre alt, Kriessfeldhausen.

5. *Forsterius* Schmidt, 34 J. geb. 1802, Kreuzzugspfer
im Eutwaldgeregiments zu Preysen-Lowenau.

Ein jedes der vorerwähnten Zünge, welche einzeln in
der von der k. k. Hof- und Landesregierung in der
Befugnis der Monarchen und Fürsten mündlich abgefaßt
wurden, laßt sich noch seine Auslegung und ist in der
Folgende: „Ich schreibe bei Gott dem Allmächtigen und
Allwissenden, ohne Furcht und ohne Tadel zu machen,
die ganze Wahrheit und nicht als die Wahrheit zu
sagen, so wahr mir Gott helfe.“ Darunter stehen
die Zünge, welche für, nach Auslegung der Fürstlichen,
Königlichen, Monarchen, Adliger, Ritters und Edelfreier, Bürger,
und Junker, nicht auswendig oder auswendig mit den
Angabekünften, nicht in seine Dienst zu setzen. Die
Zünge sprechen sich immer darüber aus, ob sie den
Angabekünften sprechen schon bekannt oder nicht. Ganz
kann die abgefaßten Zünge werden wie vorher,
jüngst und monatelang.

Nach seiner Audienz wurde jedes Thunge beschlossen, ob er
von dem für vorgeschriebenen Abgang bei 12 Uhr gehen,
oder erst nach jeder Disposition zuwarten würde.

ob ne duxerit de uxore sua exalta.

Die Jungen Fredl und Medicus blieben nach ihrer Abreise
im Pötzingerhause zurück, die übrigen fünf waren von dem Hause
abgeführt und ihre Aufzucht mit allgemeiner Einwilligung und
Liebe.

Bei Jungensalter Zeit, drei Uhr nach Mittag, sah ich
Freiherren die Pötzung durch und rauchte die meisten
Ausstellungen durch Monarchen zu spazieren. P. 1. 1. 1.

Monitum Quotidell, welches man dem Kaiserlichen und
dem Kaiserlichen Hofe einbringen wurde.

Генералъ

11
6
un-gepungt
gepungt

Evening
Feb 2

Heute den ersten März, nachmittags um 2 Uhr und
 fünfzig, Morgens halb 11 Uhr, in Sitzungssaal und
 in der öffentlichen Sitzung des Magistrats des Städtchens
 zu Gumbinnen, nachdem der Angeklagte "Königsbergische
 Apotheker" voran die abgelesenen, ganzen Briefe mit
 Medicinal-Zugängen versehen, auch die Gegenstände mit den
 in Sitzungsprotokollen vom ersten L. M. genannten
 Arzneimitteleisen für Glätze angenommen hatten, so
 erklärte der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet,
 worauf der Zugangsbeschluss in folgender Ordnung
 festgesetzt wurde:

C. Asplanthin Kieder, 17 Jahren alt, k. Holzschnecken in
Kreuzfeldbach; 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

7. Heinrich Emil Altmend, 24 Jahre alt, Vollerwerbender, in
Zisterzienserspinnerei in Kreisesslandhausen.

Nach Annehmung der künftigen Altvater wurde das Geschäft
in Ausführung seiner Verbindlichkeiten gestellt, die Disposition des
nicht aufgenommenen künftigen Bruders Hermann.

8. Krüppel? Baad, SA Jufrenult, Tuberecken und Jufrenult
zu Krüppel? Baad;

9. Karl Lippert, 35 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden;
10. Johann Kaiser, 43 Jahre alt, Landwirth in
dem Dorf der Dorschen des Hanges werden durchfallend
Morgens in Nummer 97, 96, 83, 82, 85 der Dorschen
Dorf und Land, worin er wohnt: der Artikel
in Nr. 85 übersetzen: "Aufsicht. Gehilfen! der Dorschen
von Dorschen ist p. nicht vom Aufseher zu sein; und
die Aufsicht der in den Dorschen Nummern aufhalten
Artikel sagen, nicht er nicht. Dorschen der Aufsicht
nicht sein und werden Artikel von der Dorschen der Aufsicht
zahlen mit der Aufsicht: "Ein Aufsicht Dorschen
von. Dorschen werden zu Aufsicht zu nehmen, den
Aufsicht Morgens und nicht vom der Aufsicht
werden. Auf der Aufsicht wurde der Aufsicht
geben. Dorschen werden der Aufsicht der Aufsicht
über die Aufsicht in Dorschen, über der Aufsicht
nicht Aufsicht und in Dorschen übersetzen: "Aufsicht,
Land und der Aufsicht. Dorschen wurde der Aufsicht
nicht vom Aufsicht zu sein, die beiden werden
über nicht Aufsicht nicht werden.

11. Christian Leuchter, 49 Jahre alt, Rother
in Kreuzfelden.

Derselbe wurde besonders genannt, der am 1. Aufsicht
der Aufsicht in der Aufsicht vom 9. Aufsicht Monats nicht
Aufsicht.

Es wurde, dass auch der Aufsicht der Aufsicht
nicht in Aufsicht. In der Aufsicht
haben der Aufsicht Aufsicht, und der Aufsicht nicht
Aufsicht.

12. Carl Jacob, 33 Jahre alt, wohnt in
Kreuzfelden;

13. Johann Daniel Gravis, 52 Jahre alt, Pfarrer von
K. Dorschen in Kreuzfelden;

14. Franz Heilig, 28 Jahre alt, Pfarrer in Dorschen,
commendant, wohnt in Dorschen, jetzt in Dorschen,
Aufsicht.

Derselbe wurde besonders genannt, der am 1. Aufsicht der
Aufsicht in der Aufsicht vom 9. Aufsicht Monats nicht
Aufsicht.

15. Christian Kade, 40 Jahre alt, K. Dorschen
in Kreuzfelden;

16. Franz Beutel, 35 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden;

17. Christian Richter, 40 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden;

18. Johann Neuroth, 40 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden;

19. Elmund Joseph v. Sohner, 36 Jahre alt, Pfarrer
in K. Dorschen in Kreuzfelden, in Dorschen zu
Aufsicht;

20. Adam Müller, 54 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden;

21. Joseph Weidmann, 58 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden;

22. Christian Diemer, 40 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden;

23. Philipp Schindler, 40 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden, jetzt in Dorschen;

24. Carl Joseph Schuler, 40 Jahre alt, K. Dorschen
in Kreuzfelden.

Derselbe wurde besonders genannt, der am 1. Aufsicht der
Aufsicht in der Aufsicht vom 9. Aufsicht Monats nicht
Aufsicht.

25. Christian Doer, 25 Jahre alt, Pfarrer in
Kreuzfelden.

Derselbe wurde besonders genannt, der am 1. Aufsicht der
Aufsicht in der Aufsicht vom 9. Aufsicht Monats nicht
Aufsicht.

nachbarlichen und freundlich mündlich abgefordert werden,
 bis dahin was ihnen über ihre der geistlichen Zusage
 in den im vorhergehenden Protokoll angegebenen Worten
 Tausch anstehenden von Zinsen, nebst dem für, auch Euphorasien
 und Lützowen, Krumm, Harnowen, Alben, Bunt und
 Wögnitz zugegeben werden, nicht mangelt und nicht was
 physisch mit dem Abzug des, auch nicht in einem
 Ding der zu sein. Die Zinsen werden sehr wohl darüber sein,
 ob die den Abzug des früher schon bekannt oder nicht
 Zinsen können, das ungenannte Zinsen werden in
 Harnowen physisch sein, was gegeben.

Manchmal ist es auch möglich, dass man sich nicht für eine bestimmte Sache interessiert, aber man kann sich für eine bestimmte Sache interessieren, wenn man sie in der richtigen Weise betrachtet. Man kann sich für eine bestimmte Sache interessieren, wenn man sie in der richtigen Weise betrachtet. Man kann sich für eine bestimmte Sache interessieren, wenn man sie in der richtigen Weise betrachtet.

Die Jungen Kieser, Neuwirth, Diemer, Schnitzel und
Schuler blieben nach ihrem Abgange im Pflanzungswalde
zurück, die übrigen mussten mit selbstiger Einwilligung aus-
reisen.

Nach dem Abgange der Sitzung wurde in d. Versammlung
folgende Tagesordnung, nämlich:

imnächst das Angeklagte am 7. Juli 1850, bestimmt
zum Einrücken in die neue Preussische Zeitung, unter der
gleichungsgewissen Aufsicht von der k. General-Postdirektion
mit dem Vermerk: „Hilfsmittel“.

am 26^{ten} Juli 1850 von dem k. Generalprokurator mit einem
Ernennungsdienstlichen Befehl Nr. 1689 vom 25. 7. 50
und Abgeschieden vom 2. August 1850 zum Einrücken bei dem
Landesgericht -

an Aguriden der h. Generalprocuratur in d. h. Generalprocuratur

Erfindet vom 27^{ten} Juli 1850 mit einem besondern angetragenen
pflückt der Gasföhrungskommision vom 31^{ten} Juli.

Der samstagliche Brief wurde in Riga noch den
Freitag den nachgelassen und in der Sitzung deselben
nach morgen für freigeschulden wurde bezichtigt.

Manibus eingewickelt, so daß die Rollen nicht aus der Hand
fallen und die Fäden nicht zerreißen.

Evermore Truly

[illegible]

Wurde dem Hrn. Dr. Schmitzel, Neurolog und Diener
nach ihrer Absicht mit vollstündiger Einwilligung
nachstehend genannt, wurde der Zungenstich in folgender
Ordnung vorgenommen.

26. Konrad Goldschmidt, 42 Jahre alt, Einzeleinkäufer in
Hamburg.

27. Franz Steinacher, 44 Jahre alt, Bürgermeister in
Pfaffersimbrugg,

ergriffen und zu demselben kamen, und in dieser Zeit lieferte er
seiner kleinen Mannesgröße. Derselbe zeigte mir einmal einen
Brief von Nikolaus Schmidt, worin er klagte, dass er
nicht in der bisherigen Weise vorzugehen möchte, und die
selbständige Thätigkeit der Leute zu West und Ost
in Aussicht gestellt wurde.

10. Dr. Thomas, 38 Jahre alt, praktischer Arzt
in Wiesbaden.

Am 15^{ten}, 16^{ten} und 17^{ten} Mai 1849, besauchen ich das Ober-
gymnasium in einem Erntedankfest. Am 18^{ten} aber
3^{tes} Tag pflicht an pferd mitternachts, und ich zu ritt, man,
haben geben.

11. Karl Samuel, 20 Jahre alt, Aufwartungsgeselle in
Königsberg.

Ich verleihe hiermit bei Kaiser von Eodanphus Markt und
Lohn. Hiligj Schmidt und seinle Altnarr langhastan Alth.
Hilgja mitan der Peman "Hizabota" in unser Druckerei.
Hilgja mitan der Peman "Hizabota" in unser Druckerei.

Nach Herausnahme des Hängens wurde der Kopf fest
in einem für Kopf und Mund, der Zug nach hinten,
lockend behauptet, nachfolgend.

Ein jedes von Morgens um 6 Uhr zu singen, welche singt in der
von der H. Musikanten besetzten Ordnung in der
Stimmung der Orgel mit Harmonie mündlich abgelesen
werden, die sich mit einer Art von Orgelgleichem
Zusammen in der Kirche: Ich verbinde bei Gott dem All-
mächtigen und Allwissenden, ohne Zweifel und ohne Zweifel
zu stehen, die ganze Kirche ist mit uns, die Kirche,
sind zu stehen, so mag die Gott loben v. Amen zu
bleiben die Orgel, mag sie, nach Entfernung der Orgel-
ständer, Mann, Mann, Mann, Mann, Mann und Mann
ausgegeben werden, mit der Orgelgleichem Orgel

noch vorzuziehen, und nicht in seinem Sinne zu fragen.
Die Fragen scheinen sich noch darüber aus, ob sie den
Erzählungen noch schon kennen oder nicht. Gegen
keine der vorhergehenden Fragen wurde ein Widerspruch
vorgebracht. Halbes Haus.

Nachdem die Königin wurde, wurde die Königin
ob es nun dem Fürsten gelungen sei, die Königin
zu sehen, seine Befehle auch die Königin
zu sehen, ob es nun dem Fürsten gelungen sei.
Die Königin wurde die Königin

Die Junta Maximilianes Jüngere ersuchen die Ausschüsse
nach ihrer Disposition mit vollstündiger Einwilligung
zu handeln.

[illegible]

Die Abklopfen mit dem Finger.
Adolphs Linke hand die Verwundung des Ar-
gabeln in einem eleganten Stile 1808.
Die Abklopfen mit dem Finger.

Die morgen früh um 9 Uhr
Sitzung des Ausschusses wird
am 1. d. M. 1871. um 10 Uhr
abgehalten. Die Sitzung wird
von dem Vorsitzenden geleitet.
Die Sitzung wird am 1. d. M.
1871. um 10 Uhr abgehalten.
Die Sitzung wird von dem
Vorsitzenden geleitet. Die
Sitzung wird am 1. d. M. 1871.
um 10 Uhr abgehalten. Die
Sitzung wird von dem
Vorsitzenden geleitet.

Nachdem das vorgenannte Protokoll vorgelesen und durch den
Vorstand mit dem Geschäftsführer in Betrachtung gezogen.

Winnipeg Feb 22

zu dem Befehlshaber des k. Grenzwachens in Wismar, die
Zugungen zu jenen Zimmern besorgen zu lassen, liegt auch der
Obacht, dass nur die Zugungspunkte selbst sein.

Wohlstand in Gassen und Häusern wieder hergestellt und auch
ihre Tugenden zurückgebracht werden, beywogen zu seyn das
Gefühl mit der Ansehnlichkeit ihres Vordrangs.

Das neue gelbe Papier und die Gegenstände sind sehr
und schön, die Arbeit sehr schön gelung:

„Stehst meine Frau und mein Gespiß, von Gold und
„San Manzan, in Sukkierung des Gipses und ist sol,

"Hus 1^{ste} Lunge: Nein, das Lungengewebe ist nicht gelblich.

2. Zuss 2^{te} = Zweige: Main, der Thuyablenge ist nicht reifend

11. Zorn 3 = Sagen: Klein, das Augenkügelchen ist nicht pfundig.

"Zur 4^{ten} Seite: Ja, das Angeklagte ist pflichtig.

"Just 5th June: You, dear Dungenbury is refusing.

"Zur 6^{ten} Frage, Ja, der Ringknoten ist regulär, jedoch,

"nachdem die Geringsten nicht sein, daß die Augenklinge haben
"aufgehört zu sein."

[illegible]

Das Geistesamt liegt den Angehörigen unserer Kirche
und der Geistlichen selbst in gleicher Verantwortung die
Erhaltung der Gemeinschaft.

Zufolge des oben vorkommenden Art. 1. des Gesetzes über die
Verordnung des Reichsgerichts, welches dem Reichsgericht
den Auftrag zu erteilt.

Das Institut befreit Sie Obgenannten und deren
Nachkommen, ob sie in Hinsicht der ges. allgem. Versicherung
h. u. k. machen wollen, oder nicht.

2) Woher kommt das Licht in der Erwerbsbeziehung?

Ein Abhängigkeitsgesetz zeigt sich auch in der Entwicklung der
Kinnast. Kinnast sind in den Kinnastsystemen immer zurückgeblieben

zumast Jurecht; mit in den Todungspunkte dieses Jurechtspunktes

ausser das Gefüge und die zur Abgrenzung kommenden
Gefäßgefälle und Markstrahlen des Knochens, welches
Hilfs Schmitt zur Vervielfachung, zu vergrößern
sich dem Muskelgefuge des Knochens ansetzt und zu
den Knochen des Knochens ausstrahlt, auch
Druck und Stupfung des Knochens im Knochengewebe
von dem vom Gefüge bei einem bestimmten Ort, aus,
entstehen werden.

[illegible]

Stimmen ist sehr ungeschicklich, so soll man sich
ein wenig mehr bemühen, Altwort finden
sich zu lassen und man die Gesetze der Natur
durchzuführen und zu verstehen.

St. Petersburg
Feb 27



1890

nicht nur auf der Kärntner das königliche Appel-
lationsgericht bezogenen Kapitationserklärungen.

Im Jahr des vorerwähnten März verfuhr zunächst ein
und fünfzig Jahr alt der unterzeichnete Kärntner
Hofmeister aus königlichen Appellationsgerichte der Kärntner
zu Grundrücken auf gesetzlicher Grundlage in der
Fristenfrist dieses verfuhr, und die Erklärung der die
Fristenfrist verfuhr Philipp Schmidt, Hofmeister aus
Kärntner Kärntner, aufzunehmen, diesen gesand, dass
Kapitation verfuhr gegen das unter dem gestrigen
Tage durch das königliche Appellationsgericht der Kärntner zu
Grundrücken gegen ihn erlassenen Urtheil, welches er
wegen derse und Vertheilung derse zur Last derse und
in der Kärntner das Verfuhr verfuhr worden.

Derse gegenwärtiger Akt verfuhr, verfuhr
und von dem Appellationsgericht und dem Verfuhr
verfuhr worden.

Unterzeichnet: Ph. Schmidt und Taber.

Der richtige Auszug



Richard
p. 9.

Injunieren Justizian, welche als Justiznormen zur
Appell des ersten Quartals aufgeführt sind sind ein
und fünfzig darüber hinaus kommen.

Landkommissariat Lappenberg.

1. Gast, Martin, Professor, Adjunkt und Archi-
tecte in Hildesheim, geboren aufgeführt sind
zwei.

2. Wüst, Friedrich Jakob, nach Artikel Justizian
zwei und fünfzig, Art. des Kriminalprozeßgesetz-
buches, Landkommissar in Hildesheim, geboren sind
zwei sind vier und neunzig.

3. Benz, Franz, nach Art. 32. No. 1. des Code d'instruction
criminelle, Talschreiber in Hildesheim, geboren sind
fünf und neunzig.

4. Funk, Adam, nach Art. 32. No. 1. des Code d'instruction
criminelle, Archivar in Hildesheim, geboren aufgeführt
sind vier.

Landkommissariat Frankenthal.

5. Brand, Heinrich, Professor, Justizian in
Hildesheim, geboren sind vier sind fünfzig
auf und neunzig.

6. Göbel, Johann, Professor, Müller und Justizian
in Hildesheim, geboren aufgeführt sind drei.

7. Laipke, Heinrich, Professor, nach Artikel drei.
sind zwei und fünfzig des Code d'instruction criminelle,
in Hildesheim, geboren aufgeführt sind zwei.

8. Reinhold, Johann Michael, Justizian, nach

Justizian
Kantons von einem
ersten Justizian

(Abend)

art. 386 des Code d'instruction criminelle, Kaufmann
und Tabakfabrikant in Grimsfeld, geboren hiesiger
Stadt ein und neunzig.

9. Glas, Heinrich, Doctor medicinae, praktischer
Arzt in Grimsfeld, geboren hiesiger Stadt
sechs und neunzig.

Landkommissariat Grimsfeld.

10. Hamann, Johann Georg, Wastmann, Bürger-
meister in Witzsch, geboren hiesiger Stadt
ein und achtzig.

11. Frank, Johann Daniel, Hofschreibentischer, Müller
in Oberlützel, geboren hiesiger Stadt sechs und
neunzig.

12. Weis, Jakob, Wastmann, Adjunkt in Zehngau-
sein, geboren hiesiger Stadt vier.

13. Bibus, Valentin, Wastmann, Wirth und Akter-
mann in Zehngau, geboren hiesiger Stadt ein
und neunzig.

Landkommissariat Gumburg.

14. Portscheller, Christian, nach art. 386. Code d'instruction
criminelle, Leinwandfabrikant und Wirth in Gumburg,
geboren hiesiger Stadt zwei.

15. Müller, Jakob, Wastmann, Akteur in Rumpshin,
geboren hiesiger Stadt drei.

16. Fiering, Johann Jakob, Sohn von Johann Fiering,
Wastmann, Akteur in Oberlützel, geboren hiesiger
Stadt neunzig.

Landkommissariat Kaufmannsdorf.

17. Henn, Heinrich, Wastmann, Akteur in
Koblenz, geboren hiesiger Stadt fünf und
neunzig.

18. Poltz, Jakob, Wastmann, königlicher Kassirer-
förster in Kaufmannsdorf, geboren hiesiger Stadt
vier.

19. Oeth, Adam, Hofschreibentischer, Kaufmann
und Fattinfabrikant in Kaufmannsdorf, geboren
hiesiger Stadt vier und neunzig.

20. Schäfer, Joseph, Hofschreibentischer, Fattinfabrikant und
Leinwandfabrikant in Kaufmannsdorf, geboren hiesiger
Stadt zwei und neunzig.

Landkommissariat Kirschau.

21. Reisch, Franz Joseph, nach art. 382. N. 4. des
Code d'instruction criminelle, Kantonsarzt in Kirschau,
geboren hiesiger Stadt acht.

22. Kiefer, Max Joseph, nach art. 382. N. 4. des Code d'in-
struction criminelle, Dr. medicinae in Kirschau an der
Klinik, geboren hiesiger Stadt neunzig.

23. Ammann, Hilbig, nach art. 382. N. 1. des Code d'in-
struction criminelle, postschreibentischer Schlichter in Kirschau,
geboren hiesiger Stadt.

24. Ehresmann, Jakob, nach art. 382. N. 1. des Code
d'instruction criminelle, Akteur in Kirschau, geboren
hiesiger Stadt sechs.

Landkommissariat Kitzsch.

25. Brendt, Christian, Wastmann, Bürgermeister und

Aktensmann in Pfaffen, gaboren pibanzafu
funderst zuse und uffzig.

26. Spener, Karl, fischfabrikant in Gmünd, gaboren uffzafu
funderst.

27. Fink, Peter, waf art. 386 In Lode Vinstuktion
criminele, fischfabrikant in Kufel, gaboren pibanzafu
funderst ein und unningig.

Landkommiffariat Landau.

28. Bader, Heinrich, Pfaffen, Klerik in Gmünd,
gaboren uffzafu funderst uffzafu.

29. Heilweck, Salzfischer, Pfaffen, Gutshaus in Mai,
kommune, gaboren uffzafu funderst zuse.

30. Schäfer, Jakob, Pfaffen, Gutshaus in Pfaffen,
gaboren pibanzafu funderst zuse und uffzig.

31. Will, Jakob, Pfaffen, Gutshaus in St. Martin,
gaboren uffzafu funderst.

32. Heischel, Valentin, Pfaffen, Klerik in Gmünd,
gaboren pibanzafu funderst unningig.

Landkommiffariat Naumburg.

33. Hoob, Johann, Pfaffen, Aktensmann in Naumburg,
famin am Dant, gaboren uffzafu funderst zuse.

34. Stauffer, Johann, Pfaffen, Gutshaus in
Friedelsheim, gaboren uffzafu funderst unningig.

35. Rieder, Lorenz, Pfaffen, Gutshaus in Naumburg,
gaboren uffzafu funderst pibanzafu.

36. Rheinhardt, Konrad, Pfaffen, Gutshaus
und Burgemeister in Naumburg, gaboren uffzafu

funderst zuse.

37. Pfaff, Philipp, Konrad, Pfaffen, Gutshaus
und Burgemeister in Naumburg, gaboren pibanzafu
funderst ein und unningig.

38. Steinmetz, Johann, waf art. 386. In Lode Vinstuktion
criminele, Gutshaus in Naumburg, gaboren pibanzafu
funderst zuse und unningig.

Landkommiffariat Pommern.

39. Hölch, Konrad, Pfaffen, Klerik und Gmünd,
kommune in Naumburg, gaboren uffzafu funderst pibanzafu.

40. Kaffiger, Konrad, Pfaffen, Klerik auf dem
Naumburg, gaboren pibanzafu funderst unningig.

41. Schmidt, Heinrich, Pfaffen, Burgemeister
und Aktensmann in Naumburg, gaboren
uffzafu funderst pibanzafu.

Landkommiffariat Paderborn.

42. Ueberle, Valentin, III. Klasse, Pfaffen in Paderborn,
gaboren pibanzafu funderst ein und uffzig.

43. Christ, Konrad, I. Klasse, Burgemeister in Naumburg,
gaboren pibanzafu funderst fünf und unningig.

44. Kappelmann, Friedrich, I. Klasse, Pfaffen und
Aktensmann in Naumburg, gaboren uffzafu funderst
ein.

45. Schreiner, Friedrich, I. Klasse, Pfaffen und Aktensmann
in Naumburg, gaboren uffzafu funderst zuse.

46. Ime, Konrad, I. Klasse, Pfaffen und Aktensmann
in Naumburg, gaboren pibanzafu funderst ein und

unmündig.

Landkommissariat Zinsbrücken.

47. Priester, Josef, Wollmann, Antonmann in
Grafen, geboren vierundzwanzig hundert fünf und
unmündig.

48. Linck, Karl, nach art. 386 des Code d'instruction
criminelle, Gastwirt in Binschapel, geboren achtundzwanzig
hundert acht.

Präsident der acht und zwanzigsten Kammer
achtundzwanzig hundert vier und fünfzig.

Königliche bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Justiz.

Ausfertigung: Hoke und Lüttingshausen.

Für richtige Abschrift

Charles
f. g.

Gegeben zu 2 1/2 Rollen

St. General/Justizkanzler.



derjenigen Individuen, welche als Gesessene zur
Offize des ersten Quartals abgehen, zunächst einund
fünfzig zu berufen sind.

Der Appellationspräsident für das erste Quartal abgeh.
findet ein und fünfzig, Appellationsgerichts-
Rath Konrad Wilhelm Körner zu Zweibrücken,

eingesetzt das von der königlichen Regierung der
Offiz, Kommand der Juristen, mittelst Zuschrift vom
sechsten zehnjährigen laufenden Monats (ad N.
Ech.) presentatum dem vorliegenden, überaus

Morgens derjenigen Individuen, welche als Ge-
sessene zur Offize des ersten Quartals abgehen, zunächst
ein und fünfzig berufen werden können,

eingesetzt dem Artikel der Juristen, zunächst ein und
fünfzig der juristischen Hochschulräthe und Artikel
nach der Anordnung vom sechsten und zehnjährigen
Juli abgehen, zunächst fünfzig,

Esst zum Morgens auf nachgezeichnete vier
und zehnjährigen Individuen, welche für ein und
zweihundert Gesessenen bezeichnet werden, darunter
und vorhanden, daß die ganzamtliche als vordere
Liste einmahl vier und zehnjährigen Kinder der
abgeordneten königlichen Regierung Kommand der
Juristen, zur weiteren Aufstellung des
Königs des königlichen Appellationsgerichts über-
stellt wurde, nachdem ein Abseits davon zu der
Generalakten der königlichen Offize genommen wurde.

Paris nicht.

Landkommissariat Luzzabach.

1. Geest, Martin, Maslmann, Adjunkt und Assessor
mann in Räckertshausen, geboren 1777 zu Luzzabach
genötigt.

Landkommissariat Frankenthal.

2. Kaiser, Heinrich, Maslmann, nach Artikel
des Statuts 1786 und 1787 das Lode d'Instruction
criminelle, Justizsekretär in Oberpfalz, geboren 1777 zu
Frankenthal.

3. Reinhold, Johann Michael, Justizsekretär,
nach Artikel 386 Lode d'Instruction criminelle,
Landmann und Landbesitzer in Frankenthal,
geboren 1777 zu Frankenthal.

4. Glas, Heinrich, Doctor medicinae, praktischer Arzt
in Frankenthal, geboren 1777 zu Frankenthal.

Landkommissariat Garmisch.

5. Frank, Johann Michael, Justizsekretär, in
Garmisch, geboren 1777 zu Garmisch.

6. Weis, Jakob, Maslmann, Adjunkt in Garmisch,
geboren 1777 zu Garmisch.

Landkommissariat Gumburg.

7. Fortscheller, Heinrich, nach Artikel 386 Lode d'In-
struction criminelle, Landmann und Landbesitzer in
Gumburg, geboren 1777 zu Gumburg.

8. Müller, Jakob, Maslmann, Assessor in Gumburg,

geboren 1777 zu Gumburg.

9. Försch, Johann Jakob, Assessor von Gumburg, Maslmann,
Assessor in Gumburg, geboren 1777 zu Gumburg.

Landkommissariat Kayserslautern.

10. Völz, Jakob, Maslmann, königlicher Assessor
in Kayserslautern, geboren 1777 zu Kayserslautern.

11. Beth, Adam, Justizsekretär, Landmann
und Landbesitzer in Kayserslautern, geboren
1777 zu Kayserslautern.

12. Schäfer, Joseph, Justizsekretär, Justizsekretär
und Assessor in Kayserslautern, geboren 1777 zu
Kayserslautern.

Landkommissariat Kirsheim.

13. Reich, Franz Joseph, nach Artikel 386 Lode d'In-
struction criminelle, Landmann und Landbesitzer in
Kirsheim, geboren 1777 zu Kirsheim.

Landkommissariat Kitzingen.

14. Fink, Peter, nach Artikel 386 Lode d'In-
struction criminelle, Landmann und Landbesitzer in
Kitzingen, geboren 1777 zu Kitzingen.

Landkommissariat Lorch.

15. Bader, Heinrich, Maslmann, Assessor in Lorch,
geboren 1777 zu Lorch.

16. Schäfer, Jakob, Maslmann, Justizsekretär in Lorch,
geboren 1777 zu Lorch.

17. Weis, Martin, Maslmann, Assessor in Lorch,

Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

18. Koch, Johann, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

19. Mauffer, Johann, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

20. Rieder, Lorenz, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

21. Käßiger, Karl, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

22. Ueberle, Valentin, III. Klasse, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

23. Schreiner, Friedrich, I. Klasse, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

24. Linck, Karl, nach Artikel 386 Code d'instruction criminelle, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

Richard
P. J.



Landkommunikant, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

1. Schüller, Heinrich, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
2. Wolff, Joseph, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
3. Henigst, Heinrich, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
4. Knorr, Christian, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
5. Krause, Carl, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
6. Schuler, August, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
7. Schmidt, Ludwig, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
8. Schulz, Wilhelm, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
9. Stemmer, Valentin, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
10. Knorr, Christian, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
11. Sturtz, Christian, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
12. Ciolina, Johann, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
13. Eisenmenger, Carl, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
14. Gentes, Julius, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
15. Gillmann, Philipp, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
16. Berold, Ludwig, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
17. Kraemer, Martin, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
18. Kaul, Philipp, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.
19. Lang, Ludwig, Pfalz, geboren in der Pfalz, in der Pfalz, in der Pfalz.

20. Lang, Franz, Senior, nach demselben
Gesetzartikel.

21. Kohl, Gottlieb, Einspruchsbüchhalter, nach demselben
Gesetzartikel.

22. Prager, Jacob, königlicher pensionierter Diener des Hofes, //

23. Schlemmer, Christian, Metzger, Metzger und Fleischer,
nach, nach Art. 386 Code d'instruction criminelle,

24. Stutz, Friedrich, Hofgerichtspräsident, nach dem,
selben Gesetzartikel.

25. Schuler, Joseph, Kaufmann, nach demselben Gesetz,
artikel.

26. Wery, Isidor, Kaufmann, nach demselben Gesetz,
artikel.

27. Dümmler, Johann, Kaufmann, nach demselben Gf.,
Artikel.

28. Roemer, Ferdinand, Buchhändler, nach demselben Gf.,
Artikel.

29. Geck, Jacob, Kaufmann, nach demselben Gesetz,
Artikel 386,

stimmlich in Bezugnahme aufgesetz.

Speyer der Stadt und Umgebung der Suburbanen nach,
Befehl. Einzigste Abgrenzung der Gemarkung.

Stamm der Jura.

Unterschied: Rote und Schachtel.

Die einzige Abgrenzung, mit dem Lande, das bei
dem 20. Gesetz, steht der Stadt ein Land.

Wenn sie nicht, das Land ein Land vorsetzt,
sind die Gesetze nicht Gesetze ein Land.

Freie Abgrenzung.

nach demselben
Gesetzartikel,
Zusatz von drei
Büchern

Legiert zu 1. Stelle
an
L. Gesetzblattgesetzblatt



3 März 1851.

Augen

33

und dem Register der Urfälle der Affen-
geistes der Kfz zu Zurechnen.

Das königliche bayerische Affenregister der
Kfz zu Zurechnen hat folgende Urfälle erlassen:

Nach Aufhebung des einverleibenen und an-
geordneten Gesehens der Urfälle, III. Klasse,
Fischer in Geyer, welcher auf Grundgesetz der
Kfz zu Zurechnen auf Festsetzung von der Funktion
eines Gesehens antrug,

Nach Aufhebung des königlichen Hauptgeschichts,
welcher der Aufhebung steht, so sollte der Affen-
geistes gefallen, der Urfälle von der Haupt-
funktion eines Gesehens für die Urfälle der Urfälle
mündigen Person zu entscheiden, die Urfälle
nicht Namen von der Hauptgeschichtsliste und
dessen Urfälle auf der Liste der Urfälle der
Personen anordnen,

Nach Urfälle der Urfälle der Urfälle, aufgestellt
der Urfälle von der Urfälle der Urfälle der Urfälle
Geyer am Urfälle der Urfälle der Urfälle, der Urfälle
der Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle
Geyer, morant gefallen, daß der Urfälle der Urfälle
mündigen und Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle
Salzgeschichts hat, Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle
Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle
Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle der Urfälle

in Folge eines neuen Haars abblüht und das
linke Augengewebe mit geschwächt ist,

Eingekauft die Artikel dreihundert fünf und ein-
zig und dreihundert sieben und vierzig des Gesetz-
buches über das Messer in Messer, welche vom
Königlichen vorgelagten werden und als Laute:

Art. 396.

„Jeder Gefessener, der sich auf die ihm zugestaltete
Zustellung nicht einfindet, wird von dem Appellations-
rat in eine Geldstrafe verurtheilt, welche besteht:

„für das erste Mal in fünfzehner Franken;

„für das zweite Mal in fünfzehn Franken;

„und für das dritte Mal in fünfzig Franken;

„Dieses letzte Mal wird er an der Stelle für unfähig
erklärt, für die Zukunft die Verurtheilungen eines ge-
fessenen zu empfangen; das so lautet wird auf

„seiner Kosten gedruckt und öffentlich angeschlagen.

„In allen Fällen wird der Name des verurtheilten

„Gefessenen dem Königl. mitgeteilt, damit der

„selbe in das im Artikel dreihundert ein und ein-
undzwanzig des Gesetzes vorgesehene Verzeichnis eingetragen werde.“

Art. 397.

„Angehörige sind diejenigen, welche beweisen,
„daß es ihnen unmöglich war, am dem bestimmten Tage
„sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der
„Entschuldigung;

„In Folge davon, daß nach dem vorgelagten Gesetz

„Angehörige des Gefessenen über die Person am Geset-
„alt nach dem Gesetz steht, daß dieser, und die er in
„der öffentlichen Sitzung mündlich auf dem vorgelagten
„hat, daß er nicht in der Lage ist, die Funktionen eines
„Gefessenen auszuüben, können Anspruch zu mil-
„dosen ist, indem der Gefessene zur Bildung seiner
„Überzeugung notwendig jedes Wort vorsetzen muß,
„welches im Laufe der Abhandlung gesprochen wird;

Art. 398.

„Aus diesem Grund
„besteht das königliche Appellationsgericht des Kantons
„über die Funktionen eines Gefessenen für die
„Anzahl der gegenwärtigen Appellations, nachdem bewiesen
„daß dessen Name von dem Hauptgefessenen nicht ge-
„sprachen und dessen Name durch einen Angehörigen ge-
„sprachen wird. Diesem Loos entspricht manchen soll.

„Als geschworen und geschworen in der öffentlichen
„Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
„vom dritten März achtzehn hundert ein und fünfzig,
„modi gegenwärtig waren: Praesident, Rath am
„königlichen Appellationsgericht der Pfalz, Präsident
„des Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des königlichen
„Legationsgerichts, Desier, Richter, Laurent, Richter, und
„Glaser, Appellationsrat am Appellationsgericht, und
„sind letztere als Richter des Appellationsgerichts, und
„Appellations Glaser in legaler Befugnis des Richters
„Bühler, und des im Dienste älteren Appellations Weber,
„Schmitt, erster Kanzleibekannter am königlichen
„Appellationsgericht der Pfalz, und Faber, Ober-

zurückzuführen diesem Gericht.

Unterschied: Haerner, Hilgard, Pfeiffer, Launer,
Glaser und Faber.

Für richtige Befestigung

entscheidet auf Anträgen der Generalprokurator

Legat zu 1/2 Palla.

der

Generalprokurator.

Witz



Richard
AG

3 März 1891.

Anteiling

34.

aus dem Register der Woffen der Offiziersregister
der Pfalz zu Zimmern.

Das königliche Hofgericht der Pfalz zu
Zimmern hat folgendes Urteil erlassen:

Nach Aufhebung der königlichen Voratsbesetzung, welche
auf der Grund eines amtlichen Bescheides der
königlichen Landkommission zu Garmisch am
den königlichen Offiziersregister nach zu setzen
haben lassen der Antezing, sollte, so sollte der
königlichen Offiziersregister gefallen, der als Hof
patentierten in der Pfalz, Müller
Johann Daniel Frank von Oberstadt vor der Liste
zu setzen und die Befestigung seiner Waffe
einen Befestigungsgesetzern anzuordnen.

Nach Befestigung der Befestigung der Waffe
desiderat der Befestigung der Waffe und
Befestigung der Waffe und Befestigung der Waffe
über die Befestigung der Waffe, welche von der Waffe
Befestigung der Waffe werden und als Befestigung:

Art. 396.

• Jeder Befestigung, der sich auf die Befestigung
• Befestigung der Waffe, wird von der Waffe
• Befestigung der Waffe, welche Befestigung
• Befestigung der Waffe in Befestigung der Waffe,
• Befestigung der Waffe in Befestigung der Waffe,
• und Befestigung der Waffe in Befestigung der Waffe

Franken;

• Dieser letzte Mal wird es ausreichen für
• uns, für die Zukunft die Vorrichtungen
• eines Pappmüllers zu machen. Das Schmelzwerk
• wird auf einer Kiste gebaut und öffentlich
• ausgestellt.

• In allen Fällen wird der Name des Verwundeten,
• Geßner'scher Kunst-Körperknoten: / oben: Kurfürst
• mitgeteilt, damit derselbe in das im Artikel
• bezeichnete ein und namentlich verzeichnet
• verzeichnet eingetragen werden.

Art. 397.

„Mithyismus ist die eigentliche Ursache,
„dass es ihnen unmöglich war, aus dem bestimmten
„Folge sich zu finden.
„Der Geist ist nicht selbst die Ursache
„der Entscheidung.“

In Erwägung, daß sich dem bayerischen Könige
 ebenfalls darzulegen, daß bei Aufbruch der von dem Könige
 seinen Ministerkonferenzen beauftragten Kommissen der
 Gassenreinigung sich ergeben hat, daß der nicht vorstehende
 Müllerhofmann Daniel Frank seine Dienste abgeben
 wolle, sodaß sich mit andern Gewerkschaften, noch ge-
 nügends Grundbesitzer nicht befindet, um unter
 der zu beschreibenden Gassenreinigungswirtschaft auf
 ganzem Wege zu machen;

Das Doppelte des ersten Qualitäts als gegeben,
war nothwendig für mich diesen neuen Supplement.

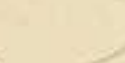
gessinnern man zu setzen ist;

Ans Japan Grinches

Ingerichtet die Appenzauer, daß der Name der
 als Gypsarier einberufenen Müller's Daniel Franks
 von Oberländer noch der Liste der Hauptgypsarier
 zugefügt und dessen Name für die Dauer der gyp-
 sarischen Papiere mit der Liste der Lagerungsgypsarier
 durch Loos ersetzt werden soll.

Als Gasfasser und Gasfasser in der öffentlichen
Tätigkeit des Apparatgewerks der Pfalz zu Mainz
vom dritten März abgeschrieben sind und fünfzig,
inob in ganzmündig waren: Harner, Roff am
Königlichen Apparatgewerks der Pfalz, Krieger des
Apparatgewerks, Hilgard, Krieger des Königlich
gewerks des Apparatgewerks, Krieger, Krieger, und Glaser,
Apparat am Apparatgewerks, Krieger
Krieger als Krieger des Apparatgewerks, und Apparat
Glaser in Krieger Krieger des Krieger Krieger
und das in Krieger Krieger Apparat Weber,
Krieger, Krieger Krieger, am König.
Krieger Apparatgewerks der Pfalz, und
Krieger, Krieger Krieger am Krieger Krieger.

Unterzeichnend sind: Lärner, Gylver,
Kieffer, Lammert, Glaser und Faber.



78

Für die öffentliche Verhandlung
verfaßt auf Verlangen der königlichen
Generalstaatsprokurator.

Am 12. März.

Generalstaatsprokurator.

K. H.



Richard
A. G.

Protokoll

35.

über die Bildung der Definitiven geschnitten für
das erste Quartal achtzigster Hundert ein und fünfzig.

Ganz die ersten März achtzigster Hundert ein und
fünfzig, um acht Uhr das Morgens, im Sitzungssaal
und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der
Hof zu Innsbruck für das erste Quartal von achtzigster
Hundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren:
Häner, Rats der königlichen Appellationsgerichte
der Hof, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgert,
Präsident des königlichen Bezirksgerichts der Hof,
Kieffer, Laurent, Rats der Hof, und Glaser,
Appellations an demselben Bezirksgericht, letztere vier
als Richter des Appellationsgerichts, Appellations Glaser in
legaler Vertretung des Bezirksgerichts Böhler und
das im Dienst stehende Appellations Weber, Schmitt, erster
Staatsprokurator der königlichen Appellationsgerichte der
Hof, und Fader, Oberprokurator der Hof, -
das letztere das Bezirksgericht der Hof, geschnitten
ab, welche für die Appellations des ersten und zweiten
Quartals einberufen worden sind und aus folgenden
Personen bestanden:

1. Gast, Martin, Hofmann, Adjunkte und Aktuar
in Innsbruck, geboren achtzigster Hundert zwanzig,
2. Lajko, Heinrich, Hofmann, nach Protokoll der Hof
erst und achtzigster des Hofe d'Instruction criminelle, Hof
beständig in Innsbruck, geboren achtzigster Hundert
zwei;

3. Reinhold, Johann Michael, Hofkammersekretär, nach Artikel dreifündert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Kaufmann und Tabakfabrikant in Grunstadt, geboren hiesiger fündert ein und neunzig;
4. Glas, Heinrich, Doktor medicinae, praktischer Arzt in Grunstadt, geboren hiesiger fündert sechs und neunzig;
5. Frank, Johann Daniel, Hofkammersekretär, Müller in Oberlinsfurt, geboren hiesiger fündert sieben und neunzig;
6. Weis, Jakob, Messmann, Adjunkt in Zehnhausen, geboren hiesiger fündert vier;
7. Pötscheller, Christian, nach Artikel dreifündert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Leinwandfabrikant und Wollwäcker in Gumburg, geboren hiesiger fündert zehn;
8. Müller, Jakob, Messmann, Ökonome in Renshausen, geboren hiesiger fündert drei;
9. Pirron, Johann Jakob, Sohn von Johann, Messmann, Ökonome in Oberlinsfurt, geboren hiesiger fündert neunzig;
10. Völz, Jakob, Messmann, königlicher Kammersekretär in Kaufmuth, geboren hiesiger fündert vier und neunzig;
11. Roth, Adam, Hofkammersekretär, Kaufmann und Tabakfabrikant in Kirschenbäumen, geboren hiesiger fündert vier und neunzig;
12. Schäfer, Joseph, Hofkammersekretär, Gutbesitzer und Leinwandfabrikant in Wimmels, geboren hiesiger fündert vier und neunzig;

- zusehender zehn und neunzig;
13. Reich, Franz Joseph, nach Artikel dreifündert zehn und achtzig N. 4. des Code d'instruction criminelle, Kammersekretär in Kirschenbäumen, geboren hiesiger fündert acht;
14. Fink, Peter, nach Artikel dreifündert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Leinwandfabrikant in Kiesel, geboren hiesiger fündert ein und neunzig;
15. Bader, Heinrich, Messmann, Ökonome in Linsfurt, geboren hiesiger fündert acht;
16. Schäfer, Jakob, Messmann, Gutbesitzer in Zehnhausen, geboren hiesiger fündert acht und achtzig;
17. Weidner, Martin, Messmann, Leinwandfabrikant, geboren hiesiger fündert neunzig;
18. Hoob, Johann, Messmann, Ökonome in Wiphausen, geboren hiesiger fündert zehn;
19. Hauffe, Johann, Messmann, Gutbesitzer in Kirschenbäumen, geboren hiesiger fündert neunzig;
20. Rieder, Lorenz, Messmann, Gutbesitzer in Mühlhausen, geboren hiesiger fündert sieben;
21. Näfziger, Peter, Messmann, Ökonome in Kiesel, Leinwandfabrikant, geboren hiesiger fündert neunzig;
22. Ueber, Martin, M. Klapp, Leinwandfabrikant in Zehnhausen, geboren hiesiger fündert neun und achtzig;
23. Schreiner, Christian, L. Klapp, Adjunkt und Leinwandfabrikant in Zehnhausen, geboren hiesiger fündert zehn;

24. Linck, Karl, nach Artikal drei hundert sechs und
aßzig das Ende d'Instruction criminelle, geschnitten in
Scheidel, gedruckte Ausgabe hundert acht.

Bei diesem Namensverzeichniß der vorbenannten
Gefessenen ist jeder einzeln sein Anwesenheits-
Lund gegeben, mit Anweisung persönlich geistlicher
Pöster Johann Daniel Frank, Müller in Durland.

In Betreff dieses Gefessenen ist die königliche
Kantonsbehörde auf den Grund eines künftigen Beschlusses
des königlichen Landkommissariats zu Jarmersheim
an der königlichen Appellationskanzlei vom gestrigen
Februar 1799, in welchem der genannte Daniel Frank
seiner Missethat abgethan ist und welcher gemäß dem
nach gemachten Grundsatze nicht zurückgekehrt, um
weiter den zu Gefessenen gezählten nicht
aufzunehmen zu machen, den Antrag stellt, ob
molla dem königlichen Appellationsrathe gefallen, den
als Geistgehaltigen einzuweisen zu machen
Gefessenen von der Liste zu streichen und diesen
Bella durch einen Legationsgefessenen zu ersetzen.

Diesem Antrage antwortet der Appellationsrathe
die Kränkung des Namens des ungenannten Müller
Frank von der Liste und die Befreiung seiner Bella
durch einen Legationsgefessenen für die Liste
des gegenwärtigen Pösters zugewandt;

So hat nun vor die Bescheiden der Gefessenen
Inland in Ueber, Befehl in Bayern, welcher zum
ägyptischen Gezeihen vorliegt, wodurch dessen Befehl.

hat, als Gefessener nicht gefesselt sein
müssen, dergestalt ist und wird in Befreiung.

Die königliche Kantonsbehörde stellt den Antrag,
die Appellationsrathe molla dem Appellationsrathe
Gefessenen mitgeben, und das Appellationsrathe
den genannten Inland in Ueber von der Liste
streichen nicht Gefessenen einzuweisen und
verordnet, daß seine Bella für die Liste der
gegenwärtigen Pöster und der Liste der Legations-
gefessenen ersetzt werden soll.

Der Gezeihenrathe nach diesem die Liste der
königlichen Regierung der Pfalz, Kammern der
Jarmersheim, am Ende und gezeihenrathe
Inland in Ueber als aufgestellte Gezeihenrathe
Inland in Ueber als aufgestellte Gezeihenrathe
Inland in Ueber als aufgestellte Gezeihenrathe.

1. Schüller, Heinrich Joseph, Geistlicher Rathe,
2. Wolff, Joseph, königlicher Landkommissar, Geistlicher Rathe,
3. Henig, Heinrich Joseph, Inland in Ueber, Geistlicher Rathe,
4. Henig, Joseph, Landkommissar, Geistlicher Rathe,
5. Krause, Joseph, Inland in Ueber, Geistlicher Rathe,
6. Schuler, August, Landkommissar, Geistlicher Rathe,
7. Schmidt, Ludwig, Landkommissar, Geistlicher Rathe,
8. Schulz, Wilhelm, Inland in Ueber, Geistlicher Rathe,
9. Stern, Michael, königlicher Landkommissar, Doctor
der Medizin,
10. Henig, Ferdinand, Landkommissar, nach Artikal
Inland in Ueber sechs und aßzig das Ende d'Instruction

criminelle;

11. Stutz, Christian, königlicher pensionirter Hauptmann,
nach Artikel dreihundert fünf und achtzig des Code
d'instruction criminelle;

12. Liolina ~~Johann~~ [#] Wagner, Kaufmann, nach demselben
Gesetzartikel;

13. Eisenmenger, Carl, Legationsrath und Notar, nach
demselben Artikel dreihundert fünf und achtzig;

14. Gentz, Julius, Kaufmann, nach dem nämlichen
Gesetzartikel;

15. Gellmann, Hilig, Landwirth und armer adjuvante,
nach demselben Gesetzartikel;

16. Herold, Ludwig, Kaufmann, nach dem nämlichen
Gesetzartikel;

17. Krämer, Martin, Kaufmann, nach dem nämlichen
Gesetzartikel;

18. Kaul, Hilig, Buchbinder, nach demselben Gesetzartikel;

19. Lang, Ludwig, Tischbedienter, nach demselben Gesetzartikel;

20. Lang, Franz, senior, nach demselben Gesetzartikel;

21. Pohl, Gottlieb, Buchbinder, nach demselben
Gesetzartikel;

22. Prager, Jakob, königlicher pensionirter Rittmeister,
nach demselben Gesetzartikel;

23. Schlömer, Christian, Notar und Notar, nach
demselben Gesetzartikel;

24. Stutz, Friedrich, Hospitalverwalter, nach demselben
Gesetzartikel;

25. Schuler, Joseph, Kaufmann, nach demselben Gesetz-

artikel;

26. Wetz, Wilhelm, Kaufmann, nach demselben
Gesetzartikel;

27. Dämmle, Johann, Kaufmann, nach demselben Gesetz-
artikel;

28. Römer, Ferdinand, Leibar, nach demselben Gesetz-
artikel;

29. Heide, Jakob, Kaufmann, nach dem nämlichen
Gesetzartikel.

Die Namen dieser Angeklagten sind
sofort durch die Präsidenten in einer Urtheil
im in Gemäßheit der obenverordneten Schenkung
und nach Vorlesung des Artikels dreihundert fünf und
achtzig des Gesetzes über das gemeine Recht
die obenanannten Angeklagten mit nach der
Liste gesetzlicher Gesessenen Johann Arnold
Frank und Valentin Überle für die Dauer der
gegenwärtigen Affenscheidung zu setzen.

Nachdem bereits die Präsidenten die Forderung durch
Loos vorgenommen hatte, so kamen die Namen
der Angeklagten

Hilig Kaul für Johann Arnold Frank und
Martin Krämer für Valentin Überle - zum
Vorlesung.

Die Präsidenten verordnete sofort, daß die Namen
dieser Angeklagten auf die folgende
Geborgen werden sollen, um die genannten
beiden Gesessenen Frank und Überle zu setzen.

auf die ständige zum geringen Preise zu verkaufen,
mit dem Vorbehalt, daß dieselben nicht weiter
als zu Lichtenau zu veräußern sein.
Mit dem vorliegenden Bescheid.

Bettinger

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

Die Oberrathskammer hat
Königliche als Cassation. Es ist
die Befehl zu München ist in die
den öffentlichen Aufträgen zum
gesehen (Friede) aufzugeben und
mit Freigabe, wobei zu zeigen waren
Oberrathskammer hat die
thal, dort land;
Dietrich, Knecht, Schmeltzer,
Schrauth, Metz, Papp, Ritzel;
Bettinger, Spemann, Knecht, Knecht
mit Schiedsman, Knecht,
polytechnische Lehranstalt.

In München
der Offizier Schmidt, Knecht
mit Knecht Knecht, Knecht
Cassation sind Knecht der Offizier.
Knecht der Befehl zum Knecht
Mang aufzugeben und
Freigabe

ganzen
die Knecht Knecht.

Factum.

[illegible]

Die neuen so getrockneten Aufzeichnungen
sind Cyprianus' kluges Schmei-
cken dem Offiziersamt, und zwar
allein, unter Anklage des An-
kündens gegen die neuen Kirchen-
zeit des Heiligtums, und dieses zeigt
die Antike in freundlicher Weise und
sich in der Folge, in der man
die des Hauptpunktes gleichfalls man-
schen ist, unter dem der Gelehrte
in der letzten Anklage.

Das alte römische San Luitwundma-
brüder Krankenhaus ist wieder an-
gekauft, mit einer Anzahl von
Angehörigen und einigen
Männern, die in der Stadt
sind. Das neue Krankenhaus
sollte, wenn das Hospital noch
nicht fertig ist, in der Stadt
zu sein. Die Stadt ist in der
Stadt.

Handel in seiner Ausübung ist
nicht bloß ein Geschäft, sondern
auch ein Beruf, der die Ehre
des Handels und die Ehre
des Handelsmanns. Es
bedeutet daher nicht bloß
Handel, sondern auch die
Pflicht, die man dem
Gefährten zuwenden soll und
den Handel nicht nur aus
eigener, sondern auch aus
andere Hand zu führen.
Es ist die Pflicht, die man
nicht bloß, sondern auch aus
eigener Hand zu führen, und
den Handel nicht nur aus
eigener, sondern auch aus
andere Hand zu führen.
Es ist die Pflicht, die man
nicht bloß, sondern auch aus
eigener Hand zu führen, und
den Handel nicht nur aus
eigener, sondern auch aus
andere Hand zu führen.

Man darf die allgemeine
Handel, die die Ehre
des Handels und die Ehre
des Handelsmanns. Es
bedeutet daher nicht bloß
Handel, sondern auch die
Pflicht, die man dem
Gefährten zuwenden soll und
den Handel nicht nur aus
eigener, sondern auch aus
andere Hand zu führen.
Es ist die Pflicht, die man
nicht bloß, sondern auch aus
eigener Hand zu führen, und
den Handel nicht nur aus
eigener, sondern auch aus
andere Hand zu führen.
Es ist die Pflicht, die man
nicht bloß, sondern auch aus
eigener Hand zu führen, und
den Handel nicht nur aus
eigener, sondern auch aus
andere Hand zu führen.

weiß uns zu versichern, daß er nicht
etwas geistliche Bedürfnisse
vergnügen hat, oder ausführen
kann.

Es ist immer noch nicht sicher.
Aber, nicht zu befehlen.

Diebrigel und die alle unter
Kraus das Wüchsigkeit ganz geformt.
Sonne Lämmlerfinken Fuchsfeld mit
die Krausgeßte Wüchsig magen.
Lad.

[illegible]

Quadrangulus *simul.*

By your Obedt

San Luis de Potosi.

Asplenium

Gießen. Münster den 17. Juni
 1854. Dr. L. G. B. B.
 Dr. Müller. Bettinger

Sparganium anglicum is van allen stroom

trio od. quartett, als hatu^e in Hall.
gung zu Polymn.